Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. Dezember 1927 | No. 24

Aus dem Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 3 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf Nr. 1336

2. Jahrgang | **Poznań, den 15. Dezember 1927** | **Nr. 24**

Die Richtung des polnischen Außenhandels

wahrend der ersten neun Monate 1927 im Vergleich zu denselben Zeitraumen 1926 und 1925 wird durch folgende Tabelle illustriert, die auf Grund der neuesten amtlichen polnischen Daten zusammengestellt ist:

Einfuhr: I., II. und III. Quartal

Polens Einfuhr aus:

	1927 1000 Gzł	%	1926 1000 Gzł	%	1925 1000 Gzł	%
Deutschland	306 359	25,3	134 015	22,5	449 132	31,8
U. S. A.	146 943	12,1	108 001	18,2	184 336	13,0
England	111 502	9,2	60 472	10,2	111 625	7,9
Frankreich	91 310	7,5	43 521	7,3	80 051	5,7
Österreich	79 808	6,6	40 132	6,7	135 366	9,6
Tschechoslowakei	68 270	5,6	28 575	4,8	76 331	5,4
Niederlande	50 222	4,1	24 290	4,1	26 858	1,9
Rußland	49 599	4,1	5 220	0,9	7 754	0,5
Italien	36 775	3,0	33 233	5,6	56 448	4,0
Rumanien	33 250	2,7	5 535	0,9	21 441	1,5
Britisch-Indien	30 011	2,5	18 616	3,1	27 013	1,9
Schweden	25 876	2,1	7 464	1,3	10 197	0,7
Schweiz	25 373	2,1	13 207	2,2	20 665	1,5
Danemark	21 416	1,8	8 814	1,5	23 665	1,7
Ungarn	19 801	1,6	4 978	0,8	36 230	2,6
Belgien	18 646	1,6	8 867	1,5	22 414	1,6
Lettland	6 612	0,6	1 823	0,3	18 423	1,3
And. Länder	91 375	7,5	48 401	8,1	98 752	7,0
	1 213 148	100,0	595 164	100,0	1412 581	100,

(In den Ziffern fur 1925 sind 5 880 000 Gzł bzw. 0,4% enthalten, die den Wert der Einfuhr aus Ostpreußen darstellen. Der Posten erscheint in den spateren Statistiken nicht mehr getrennt.)

Ausfuhr: I., II. und III. Quartal

Polens Ausfuhr nach:

	1927 1000 Gzł	%	1926 1000 Gzł		1925 1000 Gzł	%
Deutschland	332 588	31,3	237 033	25,3	419 077	45,7
England	130 835	12,3	160 537	17,1	61 496	6,7
Österreich	118 847	11,2	104 443	11,1	109 726	12,0
Tschechoslow.	98 203	9,2	86 182	9,2	88 526	9,7
Schweden	67 740	6,4	47 629	5,1	6 638	0,7
Rumanien	39 484	3,7	30 732	3,3	47 491	5,2
Niederlande	36 800	3,5	33 339	3,6	21 396	2,3
Danemark	31 859	3,0	39 701	4,2	11 639	1,3
Belgien	25 438	2,4	21 303	2,3	13 788	1,5
Ungarn	23 500	2,2	17 342	1,9	19 234	2,1
Italien	23 387	2,2	16 011	1,7	6 439	0,7
Rußland	21 389	2,0	14 439	1,5	25 414	2,8
Frankreich	19 371	1,8	32 574	3,4	12 786	1,4
Lettland	16 782	1,6	24 758	2,6	18 234	2,0
Schweiz	8 510	0,8	8 328	0,9	3 841	0,4
U. S. A.	8 056	0,8	7 045	0,8	7 079	0,8
Britisch-Ind.	7 841	0,7	1 276	0,1	120	0,0
And. Lander	51 512	4,9	54 953	5,9	33 055	3,6
	1 062 142	100,0	937 625	100,0	915 872	100,0

(In den Ziffern für 1925 sind 9 893 000 Gzł bzw. 1,1% enthalten, die den Wert der Ausfuhr nach Ostpreußen darstellen (siehe oben).

Die Reihenfolge der einzelnen Bezugs- und Empfangslander hat sich in diesem Jahre nur wenig verandert. Vor allem ist Deutschland wieder auf beiden Bilanzseiten des polnischen Außenhandels an erster Stelle verblieben. Interessante Aufschlüsse über die Belebung des deutsch-polnischen Handels im Verlaufe der ersten neun Monate d. J. gibt ein Rückblick auf die Entwicklung in den einzelnen Monaten. Danach führte Polen Warenwerte

	aus Deutschland ein 1000 Gzł	d. Ges. E.	nach Deutschland aus 1000 Gzł	d. Ges. A
Januar 1927	26 372	24,5	25 720	22,2
Februar	27 739	24,8	33 799	29,0
Marz	32 469	25,3	43 391	33,7
April	34 914	23,6	38 784	32,5
Mai	44 314	26,5	34 136	27,7
Juni	35 560	22,2	34 769	30,5
Juli	36 211	26,6	37 621	33,0
August	35 058	27,0	41 550	34,5
September	33 722	26,5	42 818	35,9
	306 359		332 588	

Wahrend im ganzen Jahre 1926 Polen aus Deutschland Waren im Werte von 211 632 000 Gzl, d. h. im Monatsdurchschnitt im Werte von 17 636 000 Gzł importierte, ist in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres ein deutscher Wareneinfuhrwert nach Polen von 306 359 000 Gzł erzielt worden, der einem Monatsdurchschnitt von 34 040 000 Gzł entspricht. Die prozentuale Beteiligung Deutschlands am polnischen Import betragt im Monatsdurchschnitt des laufenden Jahres 25,2%. -- Polens Export nach Deutschland betrug im ganzen Jahre 1926 330 548 000 Gzł, d. h. im Monatsdurchschnitt 27 546 000 Gzł, in den ersten drei Quartalen dieses Jahres bereits 332 588 000 Gzł bzw. 36 954 000 Gzł. In Prozenten ausgedrückt, gingen im Monatsdurchschnitt der ersten drei Quartale d. J. 31% des polnischen Exports nach Deutschland. - Die Bilanz für die ersten neun Monate d. J. gestaltete sich mit 26 229 000 Gzł für Polen aktiv.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten fur Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 102 vom 24. 11. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 882 (übersetzt) — vom 9. 11. 1927 über die Regulierung und Unterhaltung der schiffbaren Gewasser 1395

883 (übersetzt) — vom 12. 11. 1927 über die Pflicht der Lieferung von Transportmitteln zugunsten des Heeres während des Friedens . . 1399
884 (übersetzt) — vom 17. 11. 1927 über wirtschaftliche Ausstellungen und Messen . . . . [illegible]
885 (übersetzt) — vom 17. 11. 1927 über die Unterstützung des Naphthabohrbetriebes . . . . [illegible]
886 (übersetzt) — vom 17. 11. 1927 über die Rate für Angelegenheiten des Auslandshandels Polens 1403

Verordnung des Ministerrates:

887 (übersetzt) — vom 18. 11. 1927 über das Verbot der Einfuhr von Weizen und Weizenmehl . . . . [illegible]

Verordnungen der Minister:

888 — des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 30. 9. 1927 über die Geschäftsordnung der Disziplinarkommissionen für vereidigte Landmesser 1405
889 (übersetzt) — des Finanzministers vom 28. 10. 1927 über die Rücknahme von Gefässen der Erzeugnisse des Spiritusmonopols . . . 1408
[illegible] — des Finanzministers vom 31. 10. 1927 über Zollerleichterungen für Fischernetze und Garne zur Herstellung derselben 1408
891 — des Finanzministers vom 7. 11. 1927 über die teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26. 6. 1924 . . . . [illegible]
892 — des Finanzministers vom 8. 11. 1927 über die teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26. 6. 1924 . . . . [illegible]
893 (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 31. 10. 1927 über die Bildung von Musterwirtschaften bei der Parzellierung, die durch zur Parzellierung ermächtigte Institutionen oder von Gutsbesitzern ausgeführt wird . . . . [illegible]
894 (übersetzt) — des Innenministers vom 31. 10. 1927 über die Anwendung von mechanischen Einrichtungen zum Durchsieben des Mehls, Mischen und Kneten des Teigs in Bäckereien, Konditoreien und anderen gewerblichen Anlagen zur Herstellung von Backwaren 1410

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 103 vom 26. 11. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 895 — vom 8. 11. 1927 betr. Schenkung eines staatlichen Grundstücks an den Verein „Towarzystwo Domu Żołnierza Polskiego" [illegible] . . . . [illegible]
896 (übersetzt) — vom 19. 11. 1927 betr. Abänderung des Art. 1. Abs. 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. 12. 1926 über die Bildung eines Finanzrates beim Finanzministerium . . 1412
897 (übersetzt) — vom 19. 11. 1927 betr. Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 25. 6. 1924 betr. Zlotybilanzen sowie Bezeichnung der eigenen Kapitalien in Złoty durch Unternehmen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind . [illegible]

Verordnungen der Minister:

898 (übersetzt) — des Kriegsministers usw. vom 9. 11. 1927 betr. Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. 6. 1927 über die Abänderung des Bereiches der gemäss des Gesetzes über die Versorgung der Kriegsinvaliden und deren Familien sowie über die Versorgung der Familien von Gefallenen und Verstorbenen oder ohne eigene Schuld Vermissten, deren Tod bzw. Vermisstsein im ursächlichen Zusammenhange mit dem Kriegsdienst steht, Berechtigten 1413
[illegible] (übersetzt) — des Kriegsministers usw. vom 17. 11. 1927 betr. Ausführung des Gesetzes vom 2. 4. 1925 über Brieftauben . . . [illegible]
900 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 23. 11. 1927 betr. Bestimmung von Ausfuhrzöllen von Weizen und Weizenmehl . 1417
901 — des Verkehrsministers vom 9. 11. 1927 betr. Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen im Tarif der Eisenbahn Rawitsch—Kobylin über den Transport von Personen, Hunden, Gepäck, aussergewöhnlichen Sendungen, sowie Waren 1418

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 104 vom 29. 11. 1927.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 902 (übersetzt) — vom 26. 11. 1927 betr. eine einmalige Beihilfe für Ruhegehaltsempfänger, Witwen und Waisen . . . . . [illegible]

Verordnungen des Ministerrates:

903 — vom 18. 11. 1927 über eine einmalige Beihilfe für die Angestellten der Postsparkasse 1420
904 — vom 18. 11. 1927 betr. Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung des Ministerrates vom 29. 3. 1926 über das Dienst-, Besoldungs- und Ruhestandsversorgungsverhältnis der Angestellten der Postsparkasse 1421

Verordnung des Ministers:

905 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 16. 11. 1927 betr. Abänderung des Post-, Telegraphen- und Telephontarifs . 1421

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 105 vom 30. 11. 1927.

Verordnung des Ministers:

Pos. 906 — für Handel und Gewerbe vom 24. 11. 1927 betr. Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. 5. 1927 über die Ausmasse der Seehandelsschiffe 1443

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 106 vom 2. 12. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten.

Pos. 907 — vom 19. 11. 1927 betr. Aufhebung der Rechtskraft der kaiserlichen Verordnung vom 9. 8. 1915 über die Veräusserung von Land- und Forstgrundstücken 1459
908 — vom 19. 11. 1927 betr. den Verkauf eines staatlichen Grundstücks an der Eisenbahnstation Jędrzejów 1460
909 (übersetzt) — vom 19. 11. 1927 betr. die Aufhebung von Pachtverträgen, die parzellierte Grundstücke betreffen 1460
910 — vom 24. 11. 1927 betr. teilweise Abänderung des Gesetzes vom 28. 12. 1887 über die Versicherung von Arbeitern gegen Unfälle 1463
911 (übersetzt) — vom 24. 11. 1927 über die Versicherung der Kopfarbeiter . . . . [illegible]

Verordnungen der Minister:

912 (übersetzt) — des Finanzministers vom 29. 10. 1927 betr. teilweise Abänderung des Tarifs, der die Einteilung der Ortschaften in Klassen enthält 1488
913 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 3. 11. 1927 betr. Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 4. 1927 über den Ausbau der Städte . . . . [illegible]
914 (übersetzt) — des Finanzministers vom 15. 11. 1927 betr. die Stempelgebühren, die mit Verträgen verknüpft sind, welche vor dem 1. 1. 1927 abgeschlossen sind . . . . [illegible]
915 — des Finanzministers vom 15. 11. 1927 betr. Zuerkennung des Rechts an den Zentralen Handwerkerverein im polnischen Staate zur Vorlage von Kandidatenlisten für Mitglieder und Vertreter der Veranlagungs- und Berufungskommissionen in den Angelegenheiten der staatlichen Gewerbesteuer . . . . [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 107 vom 5. 12. 1927.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 916 (übersetzt) — vom 3. 12. 1927 über die Wahlen zum Sejm und Senat der Republik 1499

Verordnung des Ministerrates:

917 — vom 18. 11. 1927 über den Aufenthalt von Ausländern in einigen Gebieten der Republik 1501

Verordnungen der Minister:

918 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 10. 9. 1927 betr. Abänderung der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe über Anlage, Unterhaltung und Ausbeutung radiotechnischer Einrichtungen, sowie betr. die Erzeugung radiotechnischer Gegenstände und den Handel mit diesen Gegenständen 1501
919 (übersetzt) — des Finanzministers vom 21. 11. 1927 betr. das Nachtragsverzeichnis des Einzelverkaufs besonderer und eingeführter Tabakerzeugnisse 1502

Dziennik Ustaw Nr. 108 vom 7. Dezember 1927.

Pos. 920 — Internationale Konvention betreffend Opium 1503
921 — Regierungserklärung vom 28. September 1927 über Niederlegung von Ratifikationsurkunden zur internationalen Konvention betr. Opium, unterzeichnet in Genf am 19. Februar 1925 1547

Verordnung des Staatspräsidenten

922 — vom 19. November 1927 über Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten sowie Vernichtung von Unkraut und Pflanzenschädlingen . 1547

Dziennik Ustaw Nr. 109 vom 10. Dezember 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten.

Pos. 923 — vom 19. November 1927 über die Art der Ersetzung von Eintragungen in die Grundbücher, die im Besitz der deutschen Behörden im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien verblieben sind 1552
924 — vom 19. November 1927 über die Uebertragung der Liquidation von Angelegenheiten der Ansiedler- und Finanzinstitutionen, die für Agrarzwecke in der Wojewodschaft Pommerellen, Posen und im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien Kredite erteilt haben, an die Staats-Agrarbank 1552

Verordnung des Ministerrates:

925 — vom 18. November 1927 über Ergänzung der Verordnung des Ministerrates vom 29. August 1927 betreffend die Ausmasse von Standquartieren und die Gebühren für Standquartiere in Kasernen oder staatlichen Gebäuden, die vom Staatsschatz gemietet sind oder verwaltet werden 1553

Verordnungen der Minister:

[illegible] — des Innenministers vom 19. September 1927 im Einvernehmen mit dem Kriegs-, Finanz- und Arbeitsminister über die Beihilfen für Familien von Personen, die zu Militärübungen einberufen wurden . [illegible]
[illegible] — des Landwirtschaftsministers vom 4. November 1927 über die Abstempelung von Fleisch, das für den Export nach Schweden bestimmt ist 1562
[illegible] — des Agrarreformministers vom 15. November 1927 im Einvernehmen mit dem Finanzminister über einige Aenderungen der Verordnung des Agrarreformministers vom 23. Dezember 1926 betr. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Fonds für Beihilfen und Nachlasskredite 1562
929 — des Verkehrsministers vom 18. November 1927 im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Wohlfahrtsminister über die Anwendung des Gesetzes vom 26. 11. 1925 über Auffüllung der Entschädigungen für Personen, die durch die Arbeitsunfälle im früheren russischen Gebiet oder in der Emigration in Russland Schaden litten, auf Eisenbahner [illegible]
[illegible] — des Finanzministers vom 21. November 1927 über Aenderung der Verordnung des Finanzministers vom 19. Februar 1925, sowie Festsetzung des Handelsrabatts für Salzverkäufer 1565
931 — des Finanz- und Justizministers vom 26. November 1927 betreffs Aenderung der Paragraphen 2 und 3 der Verordnung des Finanz- und Justizministers vom 7. September 1926 über den Geldwucher 1565
932 — des Finanzministers vom 28. November 1927 über die Art der Bekanntgabe des Goldwertes 1566
933 — des Finanzministers vom 28. November 1927 über Einziehung der Schatzscheine zu 2 Złoty 1566
Berichtigung zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Oktober 1927 (Dz. U. Nr. 92, Pos. 823) 1566

Die Handels- und Gewerbepatente.

Am 31. Dezember d. Js. verlieren die bisherigen Gewerbe- und Handelspatente ihre Gültigkeit.

Da ein Weiterführen jeglicher Unternehmen ohne den Besitz neuer Patente hohe Geldstrafen nach sich ziehen kann, fordert die Wielkopolska Izba Skarbowa — auf Grund des Artikel 30 der staatlichen Gewerbesteuerverordnung vom 15. Juli 1925 — samtliche Handels- und Gewerbetreibenden auf, den Auskauf der neuen Patente baldmöglichst vorzunehmen.

Im Interesse unserer Mitglieder geben wir hiermit eine Uebersichtstabelle, um über die Grundtaxen der neuen Patente etwas genauer zu orientieren.

A. Handelsunternehmen.

Kategorie	Für Handelsunternehmen	An allen Orten: Grundgebühr zl	10% Zuschlag zl	40% Zuschl. für Handels- u. Handwerkskammern u. Fachschul. zl	Kommunal-Zuschlag	Ortsklasse I.: Grundgebühr zl	10% Zuschlag zl	40% Zuschl. für Handels- u. Handwerkskammern u. Fachschul. zl	Kommunal-zuschlag	Ortsklasse II.: Grundgebühr zl	10% Zuschlag zl	40% Zuschl. für Handels- und Handwerkskammern u. Fachschul. zl	Kommunal-zuschlag	Ortsklasse III.: Grundgebühr zl	10% Zuschlag zl	40% Zuschl. für Handels- und Handwerkskammern u. Fachschul. zl	Kommunal-zuschlag	Ortsklasse IV.: Grundgebühr zl	10% Zuschlag zl	40% Zuschl. für Handels- und Handwerkskammern u. Fachschul. zl	Kommunal-zuschlag
I.	Für Handelsunternehmen	2 000	200	800	Kann bis zu 30% der Grundgebühr erhoben werden	—	—	—	Kann bis zu 30% der Grundgebühr erhoben werden.	—	—	—	Kann bis zu 30% der Grundgebühr erhoben werden.	—	—	—	Kann bis zu 30% der Grundgebühr erhoben werden	—	—	—	Kann bis zu 30% der Grundgebühr erhoben werden.
II.	" "					330	33	132		270	27	108		200	20	80		130	13	52	
III.	" "					65	6.50	26		50	5	20		40	4.—	16		25	2.50	10	
IV.	" "					25	2.50	10		20	2	8		15	1.50	6		10	1.—	4	
V a	" Transporthandel	50	5.—	20																	
V b	" Haus erhandel	15	1.50	6.—																	

B. Gewerbliche Unternehmen.

Kategorie	An allen Orten: Grundgebühr	10% Zuschlag	40% Zuschlag	Kommunal-Zuschlag	Ortsklasse I.: Grundgebühr	10% Zuschlag	40% Zuschlag	Kommunal-zuschlag	Ortsklasse II.: Grundgebühr	10% Zuschlag	40% Zuschlag	Kommunal-zuschlag	Ortsklasse III.: Grundgebühr	10% Zuschlag	40% Zuschlag	Kommunal-zuschlag	Ortsklasse IV.: Grundgebühr	10% Zuschlag	40% Zuschlag	Kommunal-zuschlag
I.	6 000	600	2 400	Kann bis 30% der Grundgebühr erhoben werden				Kann bis 30% der Grundgebühr erhoben werden				Kann bis 30% der Grundgebühr erhoben werden				Kann bis 30% der Grundgebühr erhoben werden				Kann bis 30% der Grundgebühr erhoben werden
II.	4 000	400	1 600																	
III.	2 000	200	800																	
IV.	600	60	240																	
V.	200	20	80																	
VI.					100	10	40		80	8	32		60	6	24		40	4	16	
VII.					50	5	20		40	4	16		30	3	12		20	2	8	
VIII.					12	1.20	4.80		10	1	4		6	0.60	2.40		4	0.40	1.60	

C. Jahrmarktshandel

	für den [illegible]	10%	40%	Kommunalzuschlag bis [illegible]	für den [illegible]	10%	40%	Kommunalzuschlag [illegible]
[illegible] einer Dauer über 21 Tage . . .	250	25	100		70	7	28	
" " " " " " 7—21 Tage .	125	12.50	50		35	3.50	14	
" " " " " " 3—7 Tage .	100	10	40		[illegible]	2.50	10	

D. Für gewerbliche Beschaftigungen:

Kategorie	Nähere Bezeichnung der Beschäftigung	Grundgebühren	10% Zuschlag	40% [illegible]	Kommunal-zuschlag
I	Spediteure, die keine besonderen Büroraume und kein Hilfspersonal besitzen, sondern sich persönlich im Auftrage dritter Personen in den Zollamtern mit der Verzollung der aus dem Auslande eingeführten bzw. nach dem Ausland ausgeführten Waren beschaftigen:				Der Kommunalzuschlag kann bis zur Höhe von [illegible] der Grundgebühr erhoben werden.
	1. Bei Zollamtern, die sich an den Haupteisenbahnlinien befinden	[illegible]	40	160	
	2. Bei Zollamtern, die sich an den Seitenlinien befinden	300	30	120	
	3. Bei Zollamtern, die außerhalb der Eisenbahnlinien liegen ..	250	25	100	
II	a) Börsenvermittler (Makler)				
	1. An der Warschauer Börse	[illegible]	40	160	
	2. An anderen Börsen	250	25	[illegible]	
	b) Handelsvermittler jegl. Art:				
	1. Jn Warschau und den Orten I. Klasse	150	15	60	
	2. An Orten II Klasse	[illegible]	[illegible]	40	
	3. An Orten III. u. IV. Kl..	30	3	[illegible]	
III	Inspektoren und Agenten von Versicherungs-, Kommunikations- u. Kreditinstituten, falls sie ihre Beschaftigung ohne besondere Büroraume betreiben				
	1. Jn Warschau u. in Orten der I. Klasse	50	5	[illegible]	
	2. Jn Orten der II. Klasse	40	[illegible]	16	
	3. In Orten der III. u IV Kl. .	[illegible]	[illegible]	8	
IV	Reiseagenten (Commisvoyageurs)	[illegible]	[illegible]	40	

Registerkarten:

Der Preis für Registerkarten für besondere Laden betragt 10% der Grundgebühr.

Im übrigen gelten die Vorschriften, welche bisher für die einzelnen Ortsklassen massgebend waren.

Die Kündigung der Ausschankkonsense.

Der „Ill. Kurjer Codzienny" lasst sich aus Warschau melden, dass der Abg. Dr. Schreiber und der Senator Dr. Rotenstreich dieser Tage mit dem Direktor des Departements für Akzisen und Monopole, Wojtowicz, in Sachen der Kündigung der Ausschankkonsense eine Konferenz abgehalten haben. Direktor Wojtowicz behauptete, dass eine grosse Zahl der reduzierten Konzessionsinhaber gegen die Kündigung der Konsense gar nicht Einspruch erhoben hatten, so dass diese rechtskraftig geworden ist. Er versprach aber, Gesuche der reduzierten Konzessionsinhaber auch in dem Falle, wenn schon eine ablehnende Erledigung des Einspruchs durch das Finanzministerium über die Verlangerung der Konzession erfolgt ist, bis zum 1. Juli 1928 zu berücksichtigen. Derartige Gesuche mussten durch die einzelnen Konzessionsinhaber direkt an das Finanzministerium geleitet werden. (Ueber eine allgemeine Verlangerung der Konsense bis zum 1. Juli 1928 ist bis heute amtlich nichts bekanntgegeben worden. D. Schriftl.)

Befugnisse der Finanzbehörden der I. und II. Instanz (der Finanzamter und Finanzkammern).

A. Befugnisse der Finanz k a m m e r n.

I. Niederschlagung von Gewerbesteuerbetragen bis zur Hohe von 1000 zl für alle Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahres einschliesslich der Strafen fur nicht richtig gelöste Gewerbepatente.

II. Niederschlagung der Einkommensteuer und der festgesetzten Strafen für Nichtabgabe der Steuererklarungen bis zur Hohe von 200 zl für einzelne Steuerpflichtige innerhalb eines Jahres. Genehmigung von Ratenzahlung innerhalb des Steuerjahres auf rückstandige Steuern für die Zeitdauer von 6 Monaten bis zur Quote von 30 000 zl, ausschliesslich der Kommunalzuschlage und Verzugszinsen.

III. Stundung der Gewerbesteuer bei Rückstanden, die den Betrag von 20 000 zl nicht überschreiten auf die Dauer von zwei Monaten.

IV. Stundung (bzw. Zerlegung in Raten) laufender Monats- bzw. Vierteljahrsbetrage, sowie der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Stundung höchstens auf einen Monat und die Zerlegung in Raten höchstens auf 2 Monate erfolgt.

B. Befugnisse der Finanzämter.

I. Genehmigung zur Ratenzahlung jeglicher direkten Steuerrückstände auf den Zeitraum von 3 Monaten bis zur Höhe von 5000 zł.

II. Aussetzung der Einziehung von Verzugszinsen, die bis zum Tage der Eingabe an die Finanzkammer um Ermässigung entstanden sind, wenn gleichzeitig beantragt ist, diese Verzugszinsen teilweise niederzuschlagen.

III. Stundung laufender, direkter Steuern auf die Dauer eines Monats bis zur Höhe von 2000 zł. Obige Bestimmungen stützen sich auf die Verfügung des Finanzministers in Dz. U. Nr. 66/1927.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats November.

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	2 690 346	5 998 206
Steuer von städtischen und einigen ländlichen Grundstücken	1 213 790	804 610
Gewerbe- und Umsatzsteuer	4 871 135	5 845 118
Einkommensteuer	9 437 245	9 376 664
Vermögenssteuer	2 329 957	9 495 689
Andere unmittelbare Steuern	850 404	961 457
Zusammen	21 392 517	32 481 744
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	534 204	157 420
Biersteuer	701 060	208 6 6
Zuckersteuer	317 982	5 460 112
Rohölsteuer	648 680	244 464
Andere mittelbare Steuern	428 763	462 868
Zusammen	2 630 689	6 533 550
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	7 547 564	8 751 049
Ausfuhrzölle	167 269	184 199
Zusammen	7 714 833	8 935 248
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	6 118 797	4 207 228
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	4 000	2 000
Salzmonopol	2 359 354	1 064 491
Tabakmonopol	10 000 000	11 000 000
Spiritusmonopol	10 364 501	10 110 849
Zündholzmonopol	—	—
Staatliche Lotterie	—	—
Zusammen	22 727 855	22 177 340
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	2 902 617	4 796 210
Insgesamt	63 487 308	78 131 320

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Einfuhrkontingente für das 1. Vierteljahr 1928.

Die Handelskammer zu Posen teilt mit, dass Gesuche wegen Einfuhrerlaubnis aus den Kontingenten für das erste Vierteljahr 1928 bei der Handelskammer bis spätestens zum 15. Dezember d. Js. eingereicht werden müssen.

Die Handelskammer macht die Beteiligten darauf aufmerksam, dass die Kontingente sich infolge der unzähligen Einreichungen von Gesuchen sehr schnell erschöpfen, weshalb Gesuche, die nicht im vorgeschriebenen Termin eingereicht werden, gewöhnlich abschlägig behandelt werden müssen.

Speziell trifft dies zu bei: Kolonialwaren, Gummiartikeln, Glas- und Porzellanwaren, Musikinstrumenten nebst Zubehörteilen, Automobilen, Motor- und Fahrrädern, sämtlichen Webstoffen, Knöpfen, fertiger Konfektion, Waffen, Munition u. a.

Gewerbliche Unternehmen, die ihre Waren zur Ver- und Umarbeitung einführen, sind verpflichtet, dieses in ihren Gesuchen besonders zu vermerken mit Angabe der Arbeiterzahl und des Zeitraums, der für die Verarbeitung der im Gesuch angegebenen Waren erforderlich ist. Derartige Gesuche berücksichtigt man in erster Linie.

Ferner macht die Handelskammer darauf aufmerksam, dass die Gesuche auf den vorgedruckten Formularen anzufertigen sind, die man kostenlos in der Handelskammer erhält.

Die Gesuche müssen für jede Position des Zolltarifs besonders (in 2 Exemplaren) ausgestellt werden. Ferner dürfen auf demselben Formulare nicht zwei oder mehrere Herkunftsländer (z. B. England und Holland) angeführt werden, vielmehr muss für jedes Herkunftsland ein besonderes Gesuch (in 2 Exemplaren) eingereicht werden. Das erste Gesuchsformular ist dabei mit einer Stempelmarke von 3 zł zu versehen.

Ferner ist es erwünscht, besonders bei Einfuhrgesuchen von technischen Gummiwaren, technischen (für Laboratorien) Glaswaren und lebenden Pflanzen eine pro forma-Faktur hinzuzufügen, auf welche eine Stempelmarke von 50 gr aufgeklebt werden muss.

Ausserdem teilt die Handelskammer mit, dass die von der Kammer bei Entgegennahme der Gesuche erhobenen Manipulationsgebühren, selbst bei abschlägigen Antworten, nicht zurückerstattet werden.

Schliesslich erinnert die Kammer noch daran, dass Gesuchen wegen Einfuhrerlaubnis von Waren aus Oesterreich und der Tschechoslowakei eine Faktura beigefügt werden muss, die durch das österreichische bzw. tschechoslowakische Handelsministerium bescheinigt ist.

Das deutsch-polnische Holzabkommen,

das am 30. November in Warschau durch den polnischen Aussenminister Zaleski und den deutschen Gesandten Rauscher unterzeichnet wurde, ist am 5. Dezember in Kraft getreten. Es gilt für die Dauer eines Jahres, wenn nicht vorher die Bestimmungen des deutsch-polnischen Handelsvertrages an seine Stelle treten und sieht vor, dass während dieses Provisoriums die beiderseitigen Zollsätze keine Aenderung zu Ungunsten des anderen Kontrahenten erfahren. Polen lässt den Export von jeder Art Sägewerksklötzen (ausgenommen Erle) zu und hat von Deutschland ein Einfuhrkontingent von Schnittmaterial in Höhe von 1 250 000 cbm zugebilligt erhalten. Die im Zusammenhang mit dem Zollkrieg vorgenommenen Beschränkungsmassnahmen sind aufgehoben worden. Gleichzeitig wurde für denselben Zeitraum eine Eisenbahnkonvention abgeschlossen, durch welche sich beide Staaten verpflichten, die Transportsätze nicht zu erhöhen, es sei denn durch eine allgemeine Umänderung des Tarifs, wovon aber die andere Seite 9 Wochen vor Anordnung der Aenderung in Kenntnis zu setzen ist. — Gleich nach dem Bekanntwerden des Holzabkommens haben sich, wie uns aus Warschau gemeldet wird, deutsche Kommissionäre in grosser Zahl in den polnischen Ostprovinzen eingefunden, um alle erreichbaren Holzvorräte, hauptsächlich Rundholz, aufzukaufen. In Sarny (Polesien) und Kowel (Wolhynien) wurden namentlich die Vorräte an behauenen Fichtenschwellen I. Kl. aufgekauft. Dadurch sollen die Preise derart in die Höhe geschnellt sein, dass die kürzlich erwähnte Ausschreibung der Eisenbahnverwaltung zur Lieferung von Schwellen zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt habe.

Einfuhrerleichterungen für Baumwollerzeugnisse?

Der „Ilustrowany Kurjer Codzienny" bringt die aufsehenerregende (allerdings bisher unbestätigte) Meldung, dass die Regierung mit dem Plane umgehe, die Einfuhrreglementierung für fertige Baumwollerzeugnisse völlig fallen zu lassen und sogar die Importzölle für diese Waren (260—1600 Złoty je 100 kg) zu ermässigen. Mit dieser Massnahme soll den Preiserhöhungen entgegengetreten werden, welche dieser Tage die fünf grössten Lodzer Baumwollfabriken bereits für Sommerwaren (20—22 Prozent) vorgenommen haben und im Zusammenhang mit ihren Kartellbestrebungen etwa noch weiter beabsichtigen. Diese fünf Lodzer Werke sind Scheibler & Grohmann, Poznański, Krusche & Ender, Ludwig Geyer, sowie die Moszczenicer Manufaktur, denen sich in den letzten Tagen auch die Firma Karl Steinert angeschlossen hat, während die bedeutendste Fabrik des Lodzer Bezirkes, die Widzewer Manufaktur sich bisher noch nicht bereit erklärt hat, dem beabsichtigten Kartell beizutreten. Das Ziel der genannten Fabriken ist eine allpolnische Konvention namentlich für bedruckten Kattun zu bilden. Dieses Kartell soll die künftige Produktion dieser Waren regeln und einheitliche Preise und Verkaufsbedingungen festsetzen. Daneben sollen sich die angeschlossenen Werke gegenseitig über die Absatzmöglichkeiten informieren. Die Handelsfirmen, die sich diesen Verkaufsbedingungen nicht unterwerfen, sollen mit Kreditverlust bedroht werden. Bisher waren die Preise für Lodzer Baumwollwaren ein und derselben Qualität oft sehr verschieden, je nach der Finanzlage der einzelnen Fabriken. Die Errichtung eines solchen umfassenden Kartells würde künftig alle Preisunterbietungen unmöglich machen. Der Hauptzweck scheint aber zu sein, die Produktion überhaupt wieder stark einzuschränken, um die Gefahr einer Preissenkung abzuwenden, die sich daraus ergibt, dass gegenwärtig ausserordentlich grosse Garnvorräte bei den Lodzer Spinnereien lagern. Zur Verhinderung einer Ueberproduktion an Baumwollgeweben sollen nun diese Vorräte gemeinsam aufgekauft und soweit wie möglich exportiert werden. Diese Vorgänge bestätigen die wiederholt von uns vertretene Auffassung, dass die seit einiger Zeit zu beobachtende bedeutende Steigerung der Lodzer Produktion in keinem gesunden Verhältnis zu den wirklichen Absatzmöglichkeiten im Inland sowohl wie im Ausland stehe, und dass man die optimistischen Konjunkturberichte polnischer Blätter mit einiger Skepsis betrachten müsse. Es bleibt abzuwarten, ob die Regierung mit den oben erwähnten Massnahmen tatsächlich Ernst machen wird. Im Lodzer Grosshandel hält man die angekündigten Preiserhöhungen für Sommerwaren jedenfalls für durchaus ungerechtfertigt und begründet dies damit, dass die Arbeiterlöhne seit längerer Zeit unverändert geblieben und die Preise für ägyptische und amerikanische Baumwolle wieder bedeutend zurückgegangen sind. Vielfach hört man auch die Ansicht, dass diese Preiserhöhung nur auf dem Papier stehen bleiben werde, denn während der Sommersaison werde jeder Grossist, der über genügend

Barmittel verfüge, zweifellos auch bei den oben genannten Firmen seine Ware zu wesentlich günstigeren Bedingungen als andere Abnehmer kaufen konnen. Die mit Notwendigkeit bedingte individuelle Behandlung der standigen Abnehmer durch die Textilfabriken lasse sich eben nicht durch einen Federstrich beseitigen. Ueber die augenblickliche Lage auf dem polnischen Baumwollmarkt wird uns berichtet, dass die Nachfrage des Grosshandels weiterhin minimal geblieben ist, da die Provinzkaufleute, die s. Zt. umfangreiche Abschlüsse gemacht hatten, ihre Manufakturwarenvorrate noch langst nicht abgesetzt haben. Mit dieser Meldung stimmt auch die Information des offiziosen Pilsudski-Blattes, der Warschauer „Epoka", überein, welche dieses Blatt bei massgebenden Lodzer Industriellen direkt eingezogen hat. Danach herrsche im Handel mit Baumwollerzeugnissen auf der ganzen Linie so grosse Stagnation, dass die bedeutendsten Lodzer Betriebe gezwungen seien, in nachster Zeit die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage wieder auf drei herabzusetzen. In den Vereinigten Scheibler & Grohmann-Werken soll diese Produktionseinschrankung bereits in der kommenden Woche beginnen. Das zitierte Blatt gibt daher der Meinung Ausdruck, dass die Lodzer Textilindustrie gar nicht in der Lage sei, die angekündigten Preiserhohungen tatsachlich durchzufuhren. Es liegt nahe, diese Meinungsausserung der offiziosen „Epoka" als eine versteckte Warnung aufzufassen, die durchaus im Einklang stehen würde mit der eingangs erwahnten Drohung, den Import von Baumwollerzeugnissen zu erleichtern, um dadurch ein wirksames Gegengewicht gegen die schwebenden Kartellverhandlungen zu schaffen.

Das Einfuhrverbot für Weizen und Weizenmehl

ist nunmehr durch die im „Dziennik Ustaw" (Nr. 102) veroffentlichte Verordnung des Warschauer Ministerrates für die Zeit vom 4. bis 31. Dezember d. Js. erneuert worden. Ein solches Verbot bestand bereits für die Zeit vom 5. Juli bis 31. August d. Js. Diesmal wird aber dem Finanzminister ausdrücklich die Ermachtigung erteilt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister gewisse Mengen dieser Waren hereinzulassen, die im übrigen ohne besondere Erlaubnis des Ministers innerhalb von fünf Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung importiert werden dürfen, wenn sie mit Schiff oder Bahn nach dem polnischen Zollgebiet spatestens am Tage vor der Veröffentlichung der Verordnung (24. 11.) aufgegeben wurden oder bereits am 24. November unter polnischem Zollverschluss lagerten.

Zur Einfuhr von Pflanzenölen

ist eine Verordnung des Staatsprasidenten im „Dziennik Ustaw" (Nr. 101) veroffentlicht worden, die am 5. Dezember d. Js. in Kraft getreten ist. Danach wird Pos. 117, Punkt 7a des polnischen Zolltarifs in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1925 wie folgt, erganzt: Die in Punkt 7a erwahnten Pflanzenöle, die bei 15 Grad Celsius in flüssigem Zustande sind, konnen in das polnische Zollgebiet nur in vergalltem Zustande eingeführt werden. Als Vergallungsmittel sind anzusehen Rosmarinöl, Terpentin oder ein anderes vorher vom Finanzminister approbiertes Mittel, in Mengen von ca. 0,5 Prozent gebraucht, so dass das Vorhandensein im vergallten Oel leicht erkennbar ist. Für Fabriken, die sich mit der Oelraffination befassen, können die erwahnten Pflanzenöle auch in nicht vergalltem Zustande importiert werden, allerdings nur mit jedesmaliger Erlaubnis des Finanzministers. Eine Benennung der Fabriken, die zur Einfuhr von nicht vergallten Pflanzenölen berechtigt sind, wird durch den Finanzminister im Einvernehmen mit den interessierten Ministerien geschehen. Für die Verwendung unvergallt importierter Oele zu ihrem eigentlichen Zweck wird eine Zollkontrolle gegen besondere Gebühr eingerichtet.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Verjahrungen zum Jahresschluss.

Der 31. Dezember ist ein Termin, der wegen der an ihm wirksam werdenden Verjahrungen für die Geschaftswelt wie für den Privatmann wichtig ist. Im folgenden wollen wir daher eine kurze Aufzahlung der Forderungen und Ansprüche geben, die am 31. Dezember verjahren. Es verjahren zunachst alle Ansprüche von Handwerkern, Fabrikanten, Landwirten, Kaufleuten, Spediteuren, Gastwirten usw. für Lieferungen und Leistungen des taglichen Lebens, die im Jahre 1925 entstanden sind. Es handelt sich also in der Hauptsache um unbezahlt gebliebene Lieferungen von Waren, unbeglichene Reparaturkosten und Rechnungen für Gegenstande des taglichen Lebens. Es verjahren ferner die im Jahre 1925 fallig gewesenen Gehalter und Lohne von Angestellten und Arbeitern, die Forderungen der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen, Forderungen der öffentlichen Lehranstalten, der Privatlehr- und Heilanstalten, die sich aus dem Unterricht, der Verpflegung, Heilung und den damit zusammenhangenden Aufwendungen ergeben. Ferner verjahren die Ansprüche von Lehrern, Privatlehrern, Aerzten und Hebammen für ihre Leistungen mit Einschluss der Auslagen, Forderungen der Rechtsanwalte, Notare und Gerichtsvollzieher, für Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Sterbekasse fliessen, Forderungen der Parteien wegen der ihren Rechtsanwalten geleisteten Vorschusse und Forderungen der Zeugen und Sachverstandigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Handelt es sich hier um eine zweijahrige Verjahrung, so soll im folgenden die Rede sein von Ansprüchen, die erst in 4 Jahren verjahren. Es verjahren am 31. Dezember 1926: die Ansprüche auf Ruckstande von Zinsen mit Einschluss der als Zuschlag zu den Zinsen zu dem Zwecke allmahlicher Tilgung des Kapitals zu entrichtender Beitrage, die Ansprüche auf Ruckstande von Miet- und Pachtzinsen und die Ansprüche auf Rückstande von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehaltern, Unterhaltungs-Beitragen und alle anderen wiederkehrenden Leistungen.

Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Schadenersatz erfahren eine Sonder-Behandlung und verjähren innerhalb 6 Monaten seit der Einlieferung der betreffenden Postsendungen. Wenn inzwischen bei Post und Eisenbahn reklamiert worden ist und auch nach Anmeldung des Schadens von zustandiger Stelle ein abschlagiger Bescheid erfolgte, so wird die Zeit zwischen der Anmeldung des Schadens und des Eintritts des Bescheides zur gesetzlichen Verjahrungszeit hinzugerechnet.

Unterbrochen wird die Verjahrung, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungs-Klausel oder auf Erlangung des Vollstreckungs-Urteils Klage erhebt. Der Erhebung der Klage stehen gleich: Die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse, die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse, die Streitverkündigung in dem Prozesse, von dessen Ausgang der Anspruch abhangt, die Vornahme einer Vollstreckungs-Handlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung. Ferner wirken unterbrechend auf die Verjahrungsfrist: die Anerkennung der Schuld durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung und dergleichen. **Die Meinung, die irrtümlicherweise viel verbreitet ist, dass auch ein einfacher Mahnbrief aufschiebende Wirkung hat, ist selbst dann falsch, wenn die Zustellung durch Einschreiben geschieht.**

Geld- und Börsenwesen.

Die amtliche Festsetzung des Goldzloty.

In einer Verordnung des Finanzministers vom 28. November 1927 (Dz. U. Nr. 109 vom 10. Dezember 1927, Pos. 932) wird die bisher im Monitor taglich erfolgte und nunmehr nach Durchführung des Stabilisationsplanes hinfallig gewordene Festsetzung des Goldzloty neu geregelt. Der Wert eines Grammes Feingold wird nunmehr vom Finanzminister im Monitor Polski Ende eines jeden Monats mit Gültigkeit für den ganzen nachsten Monat festgesetzt. Eine evtl. Aenderung des Wertes mitten im Monat wird durch eine besondere Verordnung jeweilig bekannt gegeben werden.

Einziehung der Zweizloty-Scheine.

Durch eine Verordnung des Finanzministers vom 28. November 1927 (Dz. U. 109 vom 10. Dezember 1927, Pos. 933) verlieren die Kassenscheine im Werte von 2 zl mit dem Datum vom 1. Mai 1925 ihre Gültigkeit als rechtmassiges Zahlungsmittel ab 31. Marz 1928. Beginnend mit dem 1. April 1928 bis 31. Marz 1930 werden diese Kassenscheine in Münzen oder Scheine der Bank Polski in der Zentral-Staatskasse, in den Finanzkassen und in den Filialen der Bank Polski eingetauscht. Nach dem 1. April 1930 hört die gesetzmassige Pflicht des Austausches dieser Kassenscheine auf.

Zinsherabsetzung der Postsparkasse.

Die Postsparkasse (P. K. O.) hat die Einlagezinsen ab 1. Januar 1928 von 7 auf 6 Prozent herabgesetzt. Die Einlagezinsen für Personen, die im Auslande wohnen, sowie bei Einlagen in Goldwert betragen 5 Prozent. Die tagliche Höchstquote für Auszahlungen auf Sparkassenbücher wird vom gleichen Datum ab von 50 auf 100 zl erhöht. Die Lombardzinsen werden bei Hinterlegung von Staatspapieren und Aktien der Bank Polski auf 9½ Prozent ermassigt, bei anderen sicheren Wertpapieren auf 10 Prozent, bei Dividendenpapieren auf 10½ Prozent.

Verkehrswesen.

Ein neuer Eilzug Posen—Warschau.

Das Verkehrsministerium hat mit dem 15. November d. Js. eine neue Eilzugverbindung zwischen Posen und Warschau und zwar auf der Linie Kutno—Stralkowo eingeführt. Bisher verkehrten auf dieser Linie nur Personenzüge.

Von der Kaufmannschaft wird diese Neueinrichtung warm begrüsst, denn sie ermoglicht die Abwicklung von Geschaften in den genannten Stadten an einem Tage, verbilligt die Fahrt und verkürzt wesentlich die Fahrzeit.

Der neue Posttarif.

Gültig ab 1. Dezember 1927.

Art der Sendung: Im Inland und nach dem Freistaat Danzig	gr	Auslandsverkehr:	gr
Briefe:			
bis zu 20 Gramm	25	bis 20 Gramm	50
über 20—250 Gramm	50	für jede weiteren 20 Gramm	1.30
über 250—500 Gramm	80	Nach Österreich, Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn bis 20 Gramm	40
		jede weiteren 20 Gramm	30
		Zulässiges Höchstgewicht 2 kg Maße wie im Inlandsverkehr.	
Postkarten:			
einfache	15	einfach. oder jed. Teil d Karte mit bezahlter Rückantwort	30
mit Rückantwort	30	Nach Österreich, Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn	25
Maße: höchstens 15×10,5, wenigstens 10×7 cm		Maße wie im Inlandsverkehr.	
Drucksachen:			
bis 25 Gramm	5	für jede 50 Gramm	10
über 25—50 Gramm	10	Das Gewicht der einzelnen Sendung kann 2 kg betragen. Maße wie für Briefe	
über 50—100 Gramm	15		
über 100—250 Gramm	25		
über 250—500 Gramm	50		
über 500—1000 Gramm	60		
über 1000—2000 (nur einzeln. vers. Bände)	70		
Drucksachen für Blinde:			
bis zu 5000 Gramm	5	für jede 1000 Gramm	5
Maße wie für Briefe.		Nach Österreich, der Tschechoslowakei und Ungarn bis 3000 Gramm	5
		Höchstgewicht 3 kg. Maße wie für Briefe.	
Geschäftspapiere:			
bis 250 Gramm	25	für jede 50 Gramm	10
über 250—500 Gramm	50	mindestens jedoch	50
über 500—1000 Gramm	60	Höchstgewicht 2 kg.	
Briefformat.		Briefformat.	
Warenproben:			
bis 250 Gramm	25	für jede 50 Gramm	10
über 250—500 Gramm	50	mindestens jedoch	20
Maße: 45×20×10 cm, in Rollen 45×15 cm		Höchstgewicht 500 Gramm. Bedingungen wie im Inland.	
Gemischte Sendungen (Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere):			
bis 250 Gramm	25	für jede 50 Gramm	10
über 250—500 Gramm	50	mindestens	20
über 500—1000 Gramm	60	falls sich die Sendung aus Drucksachen und Warenproben zusammensetzt. Anderenfalls mindestens	50
Das Gewicht und das Maß der einzelnen Teile der Sendung darf die vorgeschriebene Norm für jeden Teil nicht überschreiten.		Höchstgewicht zusammen 2 kg. Das Gewicht und das Maß der einzelnen Teile der Sendung darf die vorgeschriebene Norm für jeden Teil nicht überschreiten.	

Zeitschriften: a) Abonniert unter Vermittlung der Post:

I. Gebühr für den Versand und die Zustellung: Für jedes Exemplar bis 25 Gramm: 0.9

über 25—50 Gramm		1.—
„ 50—100	„	2.—
„ 100—250	„	2.25
„ 250—500	„	4.50
„ 500—1000	„	6.—
„ 1000—2000	„	9.—

Für Zeitschriften, die zweimal täglich erscheinen, jedoch nur einmal versandt werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht beider Nummern berechnet.

II. Manipulationsgebühren: Für Zeitschriften, die fünfmal oder öfter wöchentlich erscheinen — von jedem Abonnementsexemplar — monatlich 10

Für Zeitschriften, die weniger als fünfmal wöchentlich erscheinen von jeder versandten Nummer .... ½

Die beiden obigen Gebühren, die im Preisverzeichnis der Zeitschriften in einer abgerundeten Summe angegeben sind, werden im voraus bei der Bestellung der Zeitschriften erhoben.

Für Nachlieferungen von Exemplare für den laufenden kürzesten Abonnementsabschnitt der betr. Zeitschrift werden keine Zusatzgebühren erhoben.

b) Durch den Verleger überwiesen:

Inland	gr	Auslandsverkehr	gr
Gebühren wie unter I, aber nur pauschal im vor- [illegible]		für jede 50 Gramm	[illegible]
		nach Argentinien, Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Holland, Kuba, Serbien, Kroatien und Slowenien, Luxemburg, Lettland, Portugal, Rumänien und Saargebiet, für jede 50 Gramm	5
		nach Österreich, Tschechoslowakei und Ungarn wie im Inlandsverkehr. Gewicht und Maße wie für Drucksachen	
Wertbriefe:			
wie für Einschreibebriefe des entsprechenden Gewichtes und für jede angefangenen 100 zł des angegebenen Wertes	10	wie für Einschreibebriefe des entsprechenden Gewichts, und für jede angefangenen 300 zł	50
außerdem ein Zuschlag ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewichts und des angegebenen Wertes [illegible]	[illegible]	Der angegebene Wert darf 5000 Goldfrank oder den Gegenwert in Złoty nicht überschreiten, wenn nicht im Verkehr mit einzelnen Ländern eine niedrigere Summe festgesetzt ist.	
der angegebene Wert darf 10 000 zł nicht überschreiten, für offen aufgegebene und unter Kontrolle des Postamts durchgezählte und geschlossene Wertbriefe wird außerdem eine Manipulationgebühr in Höhe von 100% der Gebühr für den angegebenen Wert erhoben.			
Höchste Wertangabe bei Privatbriefen 10 000 zł.			
Pakete:			
Bemerkung: Im Verkehr mit dem Freistaat Danzig gilt der Auslandstarif, gewöhnliche:		Die im Auslandstarif für gewöhnliche und versicherte Pakete in Centimes und Franken angegebene Gebühr wird in Złoty und Groschen nach dem Goldfrankenkurs umgerechnet	
gewöhnliche:	gr		
[illegible]	[illegible]		
über 1 kg bis 5 kg	200		
über 5 kg bis 10 kg ...	300		
über 10 kg bis 15 kg ..	500		
über 15 kg bis 20 kg ..	600		
außerdem ein Zuschlag ohne Rücksicht auf das Gewicht des Pakets von	10		
Wertpakete:			
Außer der Gebühr für gewöhnliche Pakete wird eine Versicherungsgebühr für jede angefangenen 100 zł des angegebenen Wertes ein Zuschlag erhoben von	10	Bei Wertpaketen wird außer der Gebühr für gewöhnliche Pakete eine Deklarationsgebühr in Höhe von 50 Ctm. für jede angefangenen 300 Goldfranken und eine Expeditionsgebühr von 50 Ctm. erhoben.	
Manipulationsgebühr für Wertpakete bis 100 zł	20	Der angegebene Wert darf 1000 Goldfranken nicht überschreiten.	
über 100 zł	40		
außerdem ein Zuschlag ohne Rücksicht auf Ge-			

wicht und Wert des Paketes usw .... [illegible]

Der angegebene Wert darf 10 000 zł nicht überschreiten

Überweisungen:

a) gewohnliche Postanweisungen

bis 10 zł	15
über 10—25 zł..........	30
über 25—50 zł..........	45
über 50—100 zł.........	65
über 250—500 zł.......	130
über 500—750 zl.......	175
über 750—1000 zł.....	215
außerdem ein Zuschlag ohne Rücksicht auf die Hohe der Anweisung ..	5

b) Telegraphische Überweisungen.

Außer den Gebühren unter a) eine Manipulationsgebühr von 20

Dazu die Telegrammgebühren und die Gebühr für Eilbestellung, wenn es sich nicht um eine postlagernde oder um eine Sendung handelt, dessen Empfanger außerhalb des Bestellungsbezirkes wohnt.

[illegible]	80
über 100—200 zł.........	130
„ 200—300 „	180
„ 300—400 „	230
„ 400—500 „	280
„ 500—600 „	330
„ 600—700 „	380
[illegible] „	430
„ 800—900 „	530
„ 900—1000 „	[illegible]

Der Postanweisungsverkehr ist augenblicklich mit Frankreich, dem Saargebiet, Kanada und den Vereinigten Staaten Die Überweisungssumme darf nicht übersteigen:

nach Frankreich	250
„ dem Saargebiet ..	250
„ Kanada	500
den Verein Staaten	1000

(Fortsetzung folgt).

Frachtnachforderungen der Eisenbahn

Von einer Reihe von Mitgliedern sind wir benachrichtigt worden, dass die Eisenbahngüterkassen seit einiger Zeit Frachtnachforderungen stellen für Guter, die im Januar und Februar dieses Jahres aus Oberschlesien über die neuerbaute Strecke Kalety-Podzamcze befördert worden sind. Auf eine hierauf bezügliche Rückfrage, teilte uns die Eisenbahndirektion Posen unter dem 14. 11. mit:

„Auf Grund der Verordnung des Verkehrsministers vom 6. 5. d. Js. ist die Linie Kalety-Podzamcze nach den allgemein geltenden Grundsatzen vom 28. Mai d. Js. dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Tatsachlich hat der Verkehrsminister durch Verfügung vom 4. 1. d. Js. den vorlaufigen Transport von Waggonladungen auf oben genannter Strecke unter Berechnung der entsprechenden Transportentfernung genehmigt, jedoch erst mit Gültigkeit vom 15. Februar d. Js.

Wenn also der Transport der Sendungen vor dem 15. Februar d. Js. erfolgte, ist die Forderung der Güterabfertigungen nach obiger Verordnung und gemass Artikel 70 der Transportvorschriften durchaus begründet."

Wir können uns diesen Standpunkt der Eisenbahnbehörden nicht zu eigen machen. Abgesehen davon, dass die Nachzahlungen nach dem Zivilrecht eine ungerechtfertigte Bereicherung des Eisenbahnfiskus darstellen, halten wir jeder Billigkeit Hohn sprechend, auf Grund dieser Verfügung, die den meisten Beziehern wie ja auch damals den Güterabfertigungen unbekannt war, Frachtnachforderungen zu stellen für Guter, die langst unter Einkalkulierung der von den Eisenbahnkassen selbst berechneten Frachtsatze weiter verkauft sind. In manchen Fallen wird sich also für die Betroffenen nicht nur ihr Gewinn erheblich mindern, sondern eventuell sogar ein Verlust entstehen, da sie ja selbstverstandlich ihre Abnehmer nicht zu einer Nachzahlung auf den langst bezahlten Kaufpreis werden bewegen können. Wie wir erfahren haben, hat eine grosse Anzahl der von der Frachtnachzahlung Betroffenen, insbesondere der Posener Kohlenhandlerverband, sich geweigert, die Nachzahlungen zu leisten und er will es, falls die eingelegten Berufungen in dieser Angelegenheit fruchtlos verlaufen sollten, auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen, deren günstiger Ausgang nach Ansicht massgebender Juristen durchaus zu erwarten ist.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, dass bereits vor langerer Zeit die Posener Handelskammer im Interesse der Betroffenen eine Eingabe wegen Niederschlagung der Frachtnachforderungen an das Eisenbahnministerium gerichtet hat, ohne jedoch bisher Antwort erhalten zu haben.

Wir raten daher unseren Mitgliedern, die an dieser Angelegenheit interessiert sind, die geforderten Nachzahlungen nicht zu leisten, sondern den Ausgang der bisher eingeleiteten Schritte abzuwarten, über den wir berichten werden.

Die europaisch-asiatische Eisenbahnkonferenz

in Riga hat erst vor einigen Tagen ihren Abschluss gefunden. Wie wir erfahren, ist es zu einem vollen Einvernehmen zwischen den beteiligten Staaten (Japan mit Korea, China, Mandschurei, Russland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Deutschland, Belgien, Frankreich, Tschechoslowakei, Oesterreich und Italien) gekommen. Abgesehen von Belgien und Frankreich, die sich vorbehielten, erst zu einem spateren Termin mit der Neuregelung zu beginnen, haben sich alle diese Staaten verpflichtet, am 15. Mai 1928 die direkte Abfertigung von Personen und Gepack im Verkehr zwischen Paris und Tokio über Berlin—Warschau—Moskau und Sibirien einzuführen. Einige der erwahnten Staaten, darunter auch Polen, haben sich bereit erklart, die direkte Abfertigung noch vor dem genannten Datum einzuführen. Für Schweden und Finnland steht noch die Genehmigung der obersten zustandigen Behorde aus. Die Verwaltung dieses Durchgangsverkehrs soll in die Hande der russischen Eisenbahn gelegt werden. Die nachste Verbandskonferenz wird für den 13. November 1928 nach Prag einberufen. Gleichzeitig mit dieser Konferenz haben Verhandlungen der polnischen Delegation mit den Vertretern der estlandischen und lettlandischen Eisenbahnen stattgefunden, wobei eine wesentliche Verkürzung der Fahrt- und Aufenthaltszeiten auf den Grenzstationen im Verkehr zwischen diesen Landern vereinbart wurde. Künftig soll die Reise von Warschau nach Riga mit Schnellzug nur noch 18 Stunden 10 Minuten und von Warschau nach Reval 31 Stunden 40 Minuten dauern.

Messen und Ausstellungen.

Internationale Textilschau auf der Leipziger Textilmesse.

An der Leipziger Textilmesse beteiligen sich als Aussteller nicht nur die bedeutendsten Textilherstellungsfirmen des Inlandes, sondern auch die Industrie des Auslandes bedient sich ihrer in stark zunehmendem Masse als Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse So werden auf der nachsten, vom 4 bis 7. Marz stattfindenden Leipziger Textilfrühjahrsmesse 1928 u. a. der Orient, Frankreich, England, Italien, die Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien, die Schweiz usw. noch in weit grösserem Umfange als bisher vertreten sein.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Die Posener Handelskammer zur Leipziger Messe.

Die Handelskammer in Posen teilt mit, dass der Handelskammer-Verband den Wunsch geaussert hat, Polen solle sich an den internationalen Messen zu Leipzig beteiligen, da auf derartigen Messen nicht nur mit europaischen, sondern selbst mit transkontinentalen Landern Handelsbeziehungen angeknüpft werden können.

Die massgebenden Behörden schlagen aus diesem Grunde vor, dass die einzelnen Unternehmen selbstandig in ihrer Branche ausstellen mögen, doch soll ausserdem noch ein polnischer Pavillon gebaut werden, in dem ein genaues Verzeichnis der Aussteller, samtliche Reklameartikel, Kataloge, Preislisten u. a. m. untergebracht werden soll.

Es ware erwünscht, wenn Polen sich schon an der nachsten Frühjahrsmesse beteiligen wollte, und die Handelskammer ersucht deshalb Firmen, die evtl. an der Ausstellung teilnehmen wollen, spatestens bis zum 31. Dezember der Handelskammer davon Kenntnis zu geben.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Unter Zwangsverwaltung für ehem. russische Banken in Polen

ist auf Grund der s. Zt. mitgeteilten Verordnung des Staatspräsidenten vom 25. Mai d. Js. nunmehr auch die frühere Zentralbank der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit in Petersburg gestellt worden. Das in Polen befindliche Vermögen dieser Bank besteht aus Hypothekenforderungen, sowie anderen Verpflichtungen gegenuber dieser Bank und aus Barkapitalien, Zwangsverwalter ist Generalstaatsanwaltschaftsrat Stefan Wechsler-Wierzbowski.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 12 Dezember. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty: Weizen 46.50—47.50, Roggen (Trans.-Pr., 15 To.) 39.50, Roggen (Richtpr.) 38.50—39.50, Roggenmehl (65proz.) 57.00, Roggenmehl (70proz.) 55.50, Weizenmehl (65proz.) 67—71, Braugerste 39.50—41, Marktgerste 33—35, Hafer 32.50 bis 34.25, Weizenkleie 27.50—28.50, Roggenkleie 26—29, Rübsen 61—68, Felderbsen 48—53, Folgererbsen 58—68, Viktoriaerbsen 60—82. Gesamttendenz schwach. Der Bargeldmangel hindert den Umsatz. Weizen, Roggen und Roggenmehl (70proz.) schwach, Braugerste und Hafer ruhig.

Warschau, 10. Dezember. Die heutigen Privatgeschafte wurden bei allgemein ruhiger Stimmung abgeschlossen Die Kauflust ist im Vergleich zum Angebot nicht stark, so dass sich die Preise etwas senkten. Notiert wird für 100 kg fr. Ladestation, in Klammern fr. Warschau: Roggen 38.75 bis 39.25 (40), Weizen volles Gewicht 73/74 kg 49.75—49.60 (51), Hafer 37 bis 38 zł, Braugerste (42.50—43), Grützgerste 38.50—39.50 Im Futtermittel-

handel wird für 100 kg notiert: Hafer 51, Heu 17, Klee 24—25, Stroh 11, Hacksel 8—9 zl.

Lemberg, 10. Dezember. Ausser kleinen Abschlüssen in Brotgetreide, Gerste und Hafer, zur Deckung des laufenden Bedarfes, ist der Verkehr am hiesigen Getreidemarkt sehr klein. Der Gesamtumsatz betrug 500 Tonnen bei uneinheitlichen Preisen. Mit Ausnahme von Buchweizen und Mahlgerste und Kleien sind die Preise für alle Produkte grösstenteils behauptet.

Bromberg, 10. Dezember. Preise für 100 kg in Zloty: Roggen 38 bis 39.50, Weizen 46—47.75, Futtergerste 33—35, Braugerste 40—41, Felderbsen 45—50, Viktoriaerbsen 65—85, Hafer 32.50—34.50, Weizenkleie 28, Roggenkleie 29. Stimmung ruhig.

Thorn, 7. Dezember. Die Firma B. Hozakowski notiert für 100 kg Saaten in Zloty fr. Ladestation: Roter Klee 270—310, weisser 180—270, Schwedenklee 300—350, gelber 170—230, Incarnatklee 140—150, Wundklee 200—230, Inlandsraygras 90—100, Tymothe 47—50, Seradella 20—22, Sommerwicke 35—36, Winterwicke 80—90, Peluschken 35—36, Viktoriaerbsen 75 bis 85, Felderbsen 40—45, grüne Erbsen 60—65, Senf 60—65, blaue Saatlupine 18—20, gelbe 20—22, blauer Mohn 100—120, weisser 140—150, Hirse 40—42, rumän. Mais 37.

Kattowitz, 7. Dezember. Weizen für den Export 52.25—53.75, für das Inland 51.75—53, Roggen für den Export 52.50—53.50, für das Inland 44 bis 46, Exporthafer 39.25—41.25, für das Inland 37.50—39, Gerste für den Export 49—52, für das Inland 43.50—45.50, Leinkuchen 54.50—55.50, Sonnenblumenkuchen 49—50, Weizenkleie 31—32, Roggenkleie 31—32. Tendenz ruhig.

Vieh und Fleisch.

Warschau, 9. Dezember. Der heutige Rindermarkt fand bei schwacher Tendenz und ausreichendem Angebot statt. Aufgetrieben wurden 156 Kälber, 395 Ochsen. Gezahlt wurde für 1 kg Lebendgewicht loko Stadt Schlachthaus: Ochsen 1.40—1.60, Kälber 1.90—2.20 zl. Am heutigen Schweinemarkt war die Stimmung gleichfalls schwach. Der Auftrieb in Höhe von 1360 Stück reichte zur Deckung des laufenden Bedarfes vollkommen aus. Gezahlt wurde als Höchstpreis 2.50 zl, als Mindestpreis 1.65 zl für 1 kg Lebendgewicht loko Städt. Schlachthaus.

Myslowitz, 10. Dezember. Auf dem hiesigen Zentralviehhof wurden in der Zeit vom 5. bis 9. d. Mts. 637 Kühe, 93 Färsen, 89 Bullen, 4 Pferde, 25 Ochsen, 42 Kälber und 2225 Schweine aufgetrieben. Gezahlt wurde: Bullen B 1.50—1.70, C 1.20—1.50, Kühe und Farsen B 1.60—1.75, C 1.40—1.60, D 1—1.40, Kälber C 1.60—2, Schweine A 2.58—2.90, B 2.30—2.50, C 2.10 bis 2.30, D 1.90—2.10. Angebot gross, Nachfrage gross, Tendenz fest. Preise leicht fallend.

Posen, 6. Dezember. Amtlicher Marktbericht der Preisnotierungskommission. Es wurden aufgetrieben: 684 Rinder (darunter 35 Bullen, 211 Ochsen, 438 Kühe und Färsen), 2481 Schweine, 415 Kälber und 237 Schafe, zusammen 3817 Tiere. Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht: Rinder: Bullen: vollfleischige ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 152—156, vollfleischige jüngere 138—146, mässig genährte junge und gut genährte ältere 116—126. Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 158—168, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 140—146, mässig genährte Kühe und Färsen 118—126, schlecht genährte Kühe und Färsen 90 bis 100. Kälber: beste, gemästete Kälber 160, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 148—150, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 136—140, minderwertige Säuger 124—130. Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 150, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 128—130, mässig genährte Hammel und Schafe 120—124. Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 204—208, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 194—200, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 184—190, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 176—180, Sauen und späte Kastrate 150—186. Marktverlauf: ruhig.

Fische.

Lublin, 6. Dezember. Am hiesigen Fischmarkt wächst das Interesse im Zusammenhang mit den herannahenden Feiertagen. Die Preise ziehen langsam an. Notiert wird für 1 kg: Karpfen, lebend 3.25—3.50, tot 2.50—2.75, Schleie lebend 2.75—3.25, tot 2.85—2.50, Hecht lebend 3.25, tot 2.50—2.75, Kleinfische 1—1.20. Angebot normal. Tendenz steigend.

Kattowitz, 5. Dezember. Die Zufuhr an den hiesigen Fischmarkt ist stark, doch ist der Bedarf der hiesigen fischverarbeitenden Industrie gleichfalls sehr stark, so dass sich die Preise bei fester Tendenz behaupten können. Für ½ kg wird notiert: Schleie lebend 2.50, Karpfen lebend 2.25, Hecht 2.25.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Bromberg, 7. Dezember. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg: Tafelbutter 7.60—7.80, Speisebutter 7—7.40, Tilsiter Vollfettkäse 4.40, halbfett 3.40, Allgäuer 3, vollfetter Romadour 4, halbfett 3, Quark 1—1.14. Tendenz für Butter fester, für Käse fest.

Warschau, 5. Dezember. Die Butterzufuhr ist in den letzten Tagen etwas gestiegen und hat einen kleinen Preisrückgang hervorgerufen. Ein weiteres Fallen der Preise wird hier nicht erwartet, da in der augenblicklichen Jahreszeit verhältnismässig wenig produziert wird. Notiert wird für 1 kg im Grosshandel loko Lager: Beste Sahnenbutter 7.70, gesalzene Tafelbutter wird je nach Art mit 6.30—7 zl bezahlt. Im Kleinhandel kostet 1 kg Auswahlbutter 8.40, Tafelbutter I. 8.20, II. 7.40, gesalzene Tafelbutter 7.80, Speisebutter 7.20 zl. Im hiesigen Eierhandel herrschte feste Stimmung, da das Angebot im Zusammenhang mit verringerter Produktion sehr spärlich ist. Notiert wird für 1 Kiste frischer Trinkeier 320—325 zl, durchleuchtete Eier (Garant. Güte) 360 zl, gekalkte Eier 250—265 zl. Im Kleinhandel gelten folgende von der Preiskommission festgesetzten Preise: Trinkeier 25 gr, gekalkte Eier 21 gr pro Stück.

Kattowitz, 5. Dezember. Die Zufuhr frischer Eier nach hier ist sehr gering. Am hiesigen Markte befinden sich ausschliesslich gekalkte Eier mittl. Sorten. Notiert wird für 1 Kiste in Zloty: Gekalkte Eier 240—245, frische Eier über 300 zl. Auch die Ausfuhr über Kattowitz ist wegen schlechter Zufuhr sehr unregelmässig.

Obst, Pilze.

Kattowitz, 5. Dezember. Preise für 1 kg in Zloty: Inländ. Kompottäpfel 0.50—0.70, inland. Tafeläpfel 0.80—1.40, inland. Kompottbirnen 1—1.40, inland. Tafelbirnen 1.60—2.50, ital. Nüsse 2.60—3, Zitronen 12—14 gr pro Stück.

Lublin, 5. Dezember. Hier ist das Interesse bei schwacher Zufuhr fortlaufend stark. Notiert wird für 1 kg in Zloty: Getrocknete weisse Auswahlpilze „Prima" 22—25, weisse Pilze ohne Wurzeln 17—20, Durchschnittssorten 15, schlechtere 12—13. Tendenz abwartend.

Naphtha und Oele.

Lemberg, 10. Dezember. Der Durchschnittspreis für Erdgas ist von der Industrie- und Handelskammer in Lemberg im Einvernehmen mit der Allgemeinen Naphthagesellschaft für November 1927 auf 6.31 gr für 1 cbm festgesetzt worden. In der vergangenen Woche hat die Limanowa-Gesellschaft im Schacht Joffre II in Mraznica in einer Tiefe von 1450 Metern zu ½ Zisternen Rohnaphtha Tagesproduktion erhalten. Die Gasproduktion ist unverändert 30 cbm pro Minute. Im Silvaschacht derselben Gesellschaft ist man in einer Tiefe von 1445 Metern auf eine Rohnaphtha-Tagesproduktion von 9000 kg gestossen.

Boryslaw, 5. Dezember. Der von dem Naphthakartell festgesetzte Preis von 210 Dollar für 10 000 kg Rohnaphtha Marke Boryslaw verpflichtet weiterhin, und nur für prompte Naphtha wird an der Börse 205—207 Dollar je nach Art und Menge gezahlt. Im Schachte Nr. 58 in Mraznica (Fanto) ist man in einer Tiefe von 1461,90 Metern mit 6 Zoll-Röhren auf eine bisher noch nicht feststehende Produktion von 6000 kg Rohnaphtha in 3 Stunden und auf gegen 1.5 cbm Gas pro Minute gestossen.

Kattowitz, 5. Dezember. Preise für 100 kg loko Lager Kattowitz: Benzin 710/20 c. g. 87.75, 720/30 84.50, 730/40 84.35, 740/50 83.35, 750/60 76.65, Naphtha 59; die Preise für Oele sind sehr fest. Gasol I. 31.60, II. 32.10, III. 38, IV. 41.50, V. 45.50, VI. 50.50, VII. 56.50, VIII. 64.50, Raffinadeöl 57.07 und 65.31. Geschäftsabschlüsse sind sehr erschwert, da im allgemeinen Barzahlung gefordert wird, während nur die Grossindustrie mit Wechseln zahlen darf.

Lublin, 9. Dezember. Preise für 100 kg in Zloty: Rapsöl 190, Leinöl 190, Leinsaat 70, Rapskuchen 38, Leinkuchen 56, Raps geruchlos 71—73, schlechtere Sorten 62. Bedarf an Raps und Oelen stark. Tendenz steigend.

Bromberg, 7. Dezember. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg in Zloty: Amerik. Schmalz „Hansa Spezial" oder „Swent" in Kisten zu 50 Pfund 3.50, holl. Schmalz „Favorit" in Kisten zu 50 Pfund 3.16, Schmalz „Gedania" 2.76, ohne Beimischung 2.96, Margarine „Diva Milch" 3, „Amada Spezial" 3, „Ilona" 2.80, Pflanzenfett „Lucifera" in Kisten zu 50 Pfund 3.20.

Warschau, 6. Dezember. Notierungen für 1 kg fr. Lager einschl. Zoll zl 0.30 plus 10 Prozent: Amerik. Speck 3.60, amerik. Schmalz 3.50 (3.35), Inlandsspeck 3.80—3.85, Inlandsschmalz 4 (im Kleinhandel 4.80), für 100 kg Schmalz „Silver Leaf" cif Danzig im Transit 32 Dollar. Grössere Fetttransporte werden für den 19. d. Mts. erwartet.

Häute und Felle.

Bromberg, 7. Dezember. Grosshandelspreise loko Bromberg: Rohe Rindshäute 3—3.30, langwollige Hammelfelle 3.60—3.80 für 1 kg, Kalbshäute 14—16, Ziegenfelle 12—14, Rosshäute 40—50 zl für 1 Stück. Tendenz fester, Angebot stärker.

Lemberg, 5. Dezember. Preise für 1 kg in Zloty: Leichte Rindshäute I. 2.88, schwere 2.80, Kalbshäute I. im Schlachthaus 4, in der Provinz 3.60, grosse Rosshäute 31, kleine 25 zl pro Stück.

Lublin, 5. Dezember. Am hiesigen Häutemarkt ist die Nachfrage gut, der Export hat wegen Warenmangel aufgehört. Notiert wird: Gesalzene Rindshäute 3.20—3.30 pro Stück, Kalbshäute bis zu 3 kg Gewicht 13, 3 bis 3.25 kg 15 zl, hiesige Rosshäute 38—40, aus dem Posenschen 45—50 zl. Tendenz fest. Gezahlt wird mit 20—50 Prozent Bargeld, Rest mit 3- bis 4-Monatswechseln.

Wolle.

Lublin, 6. Dezember. Am hiesigen Wollmarkt sind die Preise für Rohmaterial trotz steigender Notierungen im Auslande unverändert geblieben. Schuld daran soll der hier herrschende Stillstand im Manufakturhandel sein. Notiert wird dünne Wolle 5 zl, dicke Wolle 3.50 zl für 1 kg.

Holz.

Lemberg, 9. Dezember. Fichten- und Tannenholz: Gesunde gesägte Kloben 4 Meter lang und Spitzendurchmesser 26 cm 25, Baubretter 78—93, Tischlerfichte 140—155, Kantholz 85—105, Latten 92 je nach Stärke, Kiefernbaubretter 95—108, Tischlerkiefer 4—6 m lang, 16—26 cm Durchmesser am dünneren Ende 33; Brennholz: Buche durchschnittlich 320, Kiefer 300, Fichte oder Tanne 270 zl für 10 000 kg.

Kattowitz, 10. Dezember. Trotz schwachen Umsatzes sind die hiesigen Holzpreise unverändert. Loko Lager wird notiert: Kantholz 115 bis 125, Tischlerkiefer 160—190, Eiche 320, Birke 130, Buche 130.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 10. Dezember. Die Handelsfirma Elibor notiert für 1 kg in Zloty loko Lager: Bankazinn 14.80, Aluminium 5.10, Blei 1.40, Zinkblech 1.70, verzinktes 1.20, Eisendachblech 0.99, Eisen 0.47, Eisenbalken 0.52, Hufnagel 31 zl für 1 Kiste, Zement 20.50 für 1 Fass, feuerfeste Ziegel 0.22 zl pro Stück, Karbid 58 zl für 100 kg, oberschlesische Grob- und Würfelkohle 44 zl für 1 t. — Das Handelshaus A. Geppner in Warschau notiert folgende Richtpreise in Zloty für 1 kg: Bankazinn in Blocks 14.60, Hüttenblei 1.30, Hüttenzink 1.42, Zinkblech Grundpreis 1.60, Antimon 3, Hüttenaluminium 5.10, Kupferblech Grundpreis 4.35, Messingblech 3.60—4.50.

Neubeuthen, 9. Dezember. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. 1 (Vertr. Josef Wdowiński in Warschau) notiert für 1 t Eisen 210 zl loko Station Neubeuthen.

Kattowitz, 5. Dezember. Im November sind die Schrottpreise um 10 Prozent ermässigt worden, da am hiesigen Markt genügend Material vorhanden ist. Notiert wird für 1 t in Zloty loko Aufgabestation: Dicker Schrott I. 90, II. 88, Blechabfälle 63, gepresster Schrott 67, maschinengepresster Schrott 71, neue Eisenspäne 63, alte 54, alter Schrott II. 54.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	November-Notier. 24. 11.	28. 11.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s, 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	503.—	503.—
„	Lond.	Best Portl., s je t	53/—55/—	53/—55/—
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermaß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	930.—	930.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.12.0	12.12.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	67.—	67.—
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.12.6	5.12.6
[illegible]	Amst.	80% hfl je 100 kg..............	36.—38.—	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	7.55	7.65
Kalksalpeter	Dtschland	(B.A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.10.0	16.10.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	9.75	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.55	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5—5½	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.15—4.65	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	250/—	255/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.10.0	6.10.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	50.—[5])	50.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	365.—	375.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.95	21.74
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	19.90[5]	19.30
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	11.12	10.96
„	Livp.	Agypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	18.35	17.70
Baum-	Stuttg	88 cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,588-0,609	0,588-0,609
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	9.80—10.10	9.80—10.10
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	9/1-9/4	9/1-9/4
Wolle...	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	10.50	10.50
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.80	15.80
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	30.0.0	30.6.3
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	29.0.0	29.0.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	41.0.0	42.10.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	100.0.-97.0	100.0.-97.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	305.—	300.—
Seide ..	Mail.	Greges extra 13/15	180—187	180—187
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	120.—	120.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	20.0.-44.0.	20.0.-44.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	75.—	75.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.—[5])	11.—
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.25[5]	10.—
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	35.50	35.25
„	N. Y.	Cts je lb	12.55[5])	12.25
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.80[5])	11.575
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	8.875[5])	8.675
Butter .	Berlin	I. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. M	2.02	1.99
„	Koph.	In kr je kg	3.45	3.45
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	239.50	238.50
„	B.Air	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	11.05	11.05
„	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	148.75[5])	144.87
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	127.75[5])	127.87
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	31.50	31.50
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	200.—	202.—
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	7.30	7.40
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	86.87[5])	88.75
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	205.—	205.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	49.37[5])	49.62
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	233.—	233.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	103.87[5])	104.87
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ...	210.—255.—	210—255
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	13.35-13.85	13.50-14.—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
[illegible]	Lond.	[illegible]	7¾—16	7¾—16
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	7.40	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	13¾-14¼	13¾-14¼
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb ..	2/5-5/6	2/5—5/6
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/7	2/5—5/7
Leder ..	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	1/10—2/6	1/10—2/6
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb ...	—/19¼	—/19⅞
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	3.582	3.737
„	Lond.	First crepe s je lb..............	1/7¼	1/8
„	Lond.	Para hard fine s je lb	1/4¾	1/5½
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	40.62[5])	41.12

Ware	Börse	Handelsübliche Form	November-Notier. 24. 11.	28. 11.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	78.—	76.5—79.5
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	13.93[5])	13.81
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	41.86	41.86
Tee .	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/6-1/8¼
Kakao	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	67/6	65/9
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	57/—	55/6
Zucker..	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg	26.75	26.75
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	15/1½	15/—
Zucker .	Lond.	T. L. Granulated s je cwt	29/3	29/3
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.83[5])	2.76
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/9-14/10	14/9-14/10
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	16	16
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	1/11½	1/11½
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	10/-—13/-	10/-—13/-
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettforderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/3	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.15[5])	17.15
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.25-2.65[5])	2.25-2.65
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	35.—37.—	35.—37.—
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	29—30[1])	29—30[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80—9.—	8.80—9.—
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	24.10.0	24.10.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	17/0	17/0
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	139.70-149.70	139.70-149.70
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11.5.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	67/6	65/—[6])
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	130.75	130.75
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	64.50	64.87½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	43.87½	44.12½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	21.37	21.62
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	53.—	53.75
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.56	26.75
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	540.—	539.50
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	265.87½	267.06
Weißbl.	Lond.	s je box	17/9	17/9
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50[6])	5.50
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.56	26.75
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze................	58.125[5])	57.87
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11¼	84/11¼
Platin ..	Lond.	s je oz	275/0-280/-	275/—-280/
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Calif. Newtown je lb	4/—-8/—	4/—-8/—
Äpf., get.	Lond.	Calif. Rings je cwt	—	—
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	14/0—25/0	14/0—25/0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	23/—[1])	23/—[1])
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	33/-—36/—[1])	33/-—36/—[1])
Pflaumg.	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	43/—	47/—
Orangen	Lond.	Span. s 300/360's case..........	13/0—20/0	13/0—20/0
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	55.—60.—	55.—60.—
Rosinen .	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	10.75	10.75
Korinth.	Lond	Amalias, s je cwt	49/3—50/-	49/3—50/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	145/—	145/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps	Berl.	RM je 1000 kg	345—350	345-350
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	20.16.3	20.17.6
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.5.0	11.3.9
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.1.3	11.1.3
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.11.3	20.10.0
B'wsaato	N. Y.	Loko cts je lb	10.10[5])	10.—
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	68.—	68.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	74.—	72.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	34.10.0	34.10.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	84.50	81.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	39.5.0	39.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	92.—	90.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t.	44.0-45.0	44.0-45.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.	29.2.6	29.0.0
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	94.—	93.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.—-2.75	2.—-2.75
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	220[3])	220[3])
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.25—1.55	1.25—1.55
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.20	1.20
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	0.95—1.33	0.95—1.33
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	300.—	—

[1]) Ernte 1927. [2]) Schnell trockn. 10/— je t extra. [3]) Deli / Bat. Maatschp. [4]) Amerikanisch. [5]) Not. v. 25. 11. [6]) Prompt.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Das Löten von Aluminium.

In der Technik der Verbindungsverfahren nimmt das Löten und Schweissen von Aluminium eine Sonderstellung ein, denn zwei Punkte, die bei anderen Werkstoffen eine nebensächliche Rolle spielen, sind beim Aluminium ausschlaggebend. Diese sind:

1. die Beschaffenheit der Oberfläche, die die Lot- oder Schweissverbindung hindert, d. h. die sehr dünne, aber sehr dichte Oxydhaut, die das Aluminium bedeckt und an der Luft augenblicklich wieder entsteht, wenn man sie entfernt;

2. der Grad der Beständigkeit der Verbindungsstelle gegenüber den Einflüssen von Luft, Wasser und Dampf (Korrosion in Gegenwart von Elektrolyten).

Je nach der Art der Oxydentfernung und Beständigkeit der Verbindungsstelle (Echtheit) hat man 4 Verfahren ausgebildet, von denen sich jedes in seiner Art praktisch bewährt hat.

Man war hierzu gezwungen, da es beim Aluminium eine Verbindungsmethode, die zugleich allen Anforderungen genügt, nicht gibt und nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht geben kann. Diese 4 Verfahren sind folgende:

1. Das Reiblöten mit aluminiumarmen oder aluminiumfreien, niedrigfliessenden Schwermetall-Loten.
2. Das Echtlöten (bisher Hartlöten benannt) mit aluminiumreichen, hochfliessenden Loten.
3. Das Hammerschweissen.
4. Das Schmelzschweissen.

Nach den grundlegenden Merkmalen der Oxydentfernungen und Echtheit kennzeichnen sich einerseits:

das Reiblöten und die Hammerschweissung durch mechanische Beseitigung der Oxydhaut,

das Echtlöten und die Schmelzschweissung durch chemische Entfernung der Oxydhaut mittels Flussmittel*), andererseits:

das Reiblöten als unecht, die drei anderen Verfahren als echt.

Wie der folgende geschichtliche Ueberblick zeigt, haben sich die 4 Verfahren ganz naturgemäss entwickelt.

Als nach 1890 das Aluminium wirtschaftliche Bedeutung erlangte, versuchte man zuerst, das altbekannte Klempnerlöten auf das Aluminium zu übertragen. Da sich die üblichen Klempner-Flussmittel für Aluminium nicht eignen, wurde die Oxydhaut mechanisch zerstört, und zwar durch Verreiben des geschmolzenen Lotes auf dem Aluminium, wobei das geschmolzene Lot die Neubildung von Oxyd verhindert und somit die metallische Bindung gelang. Im Laufe der Zeit sind eine Unmenge solcher Reiblote unter den Namen Weich-, Schmier-, Modellierlote usw. auf den Markt gebracht und in den letzten Jahrzehnten weit über hundert patentiert worden. Alle diese Lote haben den Nachteil, dass sich die Lötstellen an der Luft oder bei Gegenwart von Feuchtigkeit mit der Zeit zersetzen.

Da man beim mechanischen Verreiben des Lotes nur bequem zugängliche Stellen, also keine Risse usw. löten kann, suchte man nach Mitteln, die die Oxydhaut des Aluminiums lösen, wie dies etwa Borax und Lötwasser bei anderen Metallen tun. Die ersten solcher Flussmittel wurden bereits im vorigen Jahrhundert in Amerika gefunden und auch schon zum Löten mit aluminiumreichen Loten angewendet. Diese Lote waren aber so minderwertig, dass das Verfahren wenig praktische Bedeutung erlangte und fast ganz wieder in Vergessenheit geriet.

Um die gleiche Zeit, und zwar im Jahre 1900, wurde der Firma Heraeus in Hanau die Hammerschweissung patentiert. Hierbei werden die zu schweissenden Aluminiumstücke — meist Blech — auf eine bestimmte Temperatur erhitzt und zusammengehämmert, die trennenden Oxydhäute also mechanisch zerstört. Dies in bezug auf Festigkeit und Korrosionsbeständigkeit vorzügliche Verfahren wird noch heute zur Anfertigung grosser Bottiche usw. benutzt, ist aber sehr schwierig und verlangt so grosse Uebung, dass es wenig Verbreitung gefunden hat.

*) Vereinzelt wird auch beim Reiblöten mit Flussmittel und beim Schmelzschweissen ohne Flussmittel gearbeitet. Dies ist aber für die allgemeine Praxis nicht von Bedeutung.

Inzwischen war das autogene Schweissen (Schmelzschweissen) aufgekommen, und Odam in Paris war ohne Zweifel der erste, der die bereits für das Löten von Aluminium bekannten Flussmittel zum Schweissen anwandte und in den Handel brachte. Odam versäumte jedoch, seine Erfindung patentrechtlich schützen zu lassen. Dies geschah später durch den ebenfalls in Paris wohnenden M. U. Schoop, wodurch das Verfahren fälschlicherweise nach seinem Namen benannt wurde. Die betreffenden Patente sind heute im Besitz von Griesheim-Elektron, also der I. G. Farbenindustrie. Das Schmelzschweissen mit Flussmittel hat vor der Hammerschweissung den Vorzug der einfacheren Arbeitsweise, vor dem Reiblöten den grösserer Festigkeit und Widerstandsfähigkeit der Verbindung.

Die Nachteile der autogenen Schweissung bestehen hauptsächlich in der hohen Arbeitstemperatur. Die Verbindungsstellen müssen bis zum Schmelzpunkt des Aluminiums erhitzt werden, wodurch bei grossen Stücken beträchtliche Spannungen entstehen, die zu Rissen führen können, während dünne Aluminiumbleche leicht durchschmelzen. Obwohl die Schwierigkeiten der Arbeitsweise also auch hier noch recht erheblich sind, beherrschte dies Verfahren lange Zeit die Werkstatt.

Erst die grossen Fortschritte, die die Metallkunde in den letzten beiden Jahrzehnten gemacht hat, lenkten die Aufmerksamkeit von neuem auf das Löten und ermöglichten es, den alten Gedanken des Hartlötens*) erfolgreich wieder aufzunehmen. Zwar war das Verfahren in der Westfälischen Aluminium-Industrie nie ganz verschwunden (Patente von C. Steinweg) und wurde in einzelnen Betrieben noch ausgeübt, aber grössere Bedeutung erlangte es erst, als Rostosky in Berlin die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Metallographie auf die Praxis übertrug und neue verbesserte aluminiumreiche Lote schuf (D. R. Pat.).

Die Fortschritte des Echtlötens erweisen sich zunächst gegenüber dem Schweissen in der erleichterten Arbeit, da man nicht bis zum Schmelzpunkt erhitzen muss. Besonders bei dünnen Blechen ist die Gefahr des Löcherbrennens erheblich geringer. So kann man bequem Arbeiten ausführen, die durch Schweissen nicht möglich sind, z. B. dünnes Aluminiumblech überlappt verbinden.

Aber auch bei Stücken aus Aluminiumguss ist das Echtlöten in mancher Hinsicht vorteilhafter als das Schweissen, besonders wenn man für die verschiedenen Arten der aluminiumreichen Legierungen bestimmte Lote wählt. Wegen der niedrigen Arbeitstemperatur treten Spannungen und Rissbildungen nicht in dem Masse auf wie bei der Schweissung. Ferner haben die Gusslote keinen scharfen Schmelzpunkt und tropfen daher nicht so leicht ab wie Schweissdraht. Man kann also gut modellieren, d. h. Tropfen für Tropfen ansetzen, ohne Gefahr zu laufen, dass die ganze Lötstelle plötzlich in sich zusammensinkt.

Da die elektrische Spannung zwischen diesen Loten und dem Aluminium so gering ist, dass sie praktisch nicht in Erscheinung tritt, sind die Lötstellen gegen die Einwirkungen der Aussenwelt ebenso beständig, wie das Aluminium selbst. Auch die Farbe ist gleich der des Aluminiums und verändert sich nicht. Eingehende Versuche über die Festigkeit ergaben bei ausgeglühtem Material Zahlen von 9—10 kg/mm². Dabei trat der Bruch stets ausserhalb der Lötstelle ein. Natürlich kann diese Festigkeit durch Hämmern noch erheblich verbessert werden.

Die durch das Echtlöten erreichten Erfolge haben diesem Verfahren überall Eingang verschafft, wo man Aluminium als Blech oder Guss verarbeitet. In der Fertigindustrie und dem Handwerk wird es allgemein gern angewandt, in Fachschulen gelehrt und von Behörden empfohlen. Auf die Entwicklung der Aluminium-Industrie übt das Hart- oder Echtlöten einen günstigen Einfluss aus, indem es dem Aluminium neue Gebiete erschliesst.

*) Die bisher gebräuchliche Bezeichnung „Hartlöten" für das Löten mit aluminiumreichen Loten ist nicht stichhaltig, da auch das Löten mit den höher fliessenden, aluminiumarmen oder -freien Schwermetall-Loten (Reiblöten) unter den Begriff „Hartlöten" fällt. Zur klaren Trennung zwischen dem Löten mit aluminiumreichen und aluminiumfreien oder -armen Loten wurde deshalb neuerdings der Name „Echtlöten" eingeführt.

Leider sind die Möglichkeiten, die Arbeitsweise durch Herabsetzung der Arbeitstemperatur weiter zu vereinfachen, nach dem heutigen Stande der Wissenschaft sehr gering. Die Löttemperaturen bewegen sich je nach Art des Arbeitsstückes und des Lotes zwischen 500 und 600° C. Sie können nicht erniedrigt werden, da einerseits die guten Aluminium-Flussmittel erst bei diesen Temperaturen wirksam sind, andererseits Lote, die bei niederer Temperatur schmelzen und gleichzeitig unzersetzlich sind, bis jetzt nicht gefunden wurden.

Daher hat auch heute noch das Reiblöten mit niedrig fliessenden Loten trotz der geringen Beständigkeit der Lötstellen eine grosse Verbreitung. Der eine Vorteil der bequemen Arbeitsweise ist eben so gross, dass man es anwendet, wo es nur irgend möglich ist. Leider wird von gewissenlosen Herstellern die einfache Anwendungsweise dieser Lote dazu benutzt, sie als Universal- und Idealmittel anzupreisen, was zu unangenehmen Ueberraschungen führen muss und der Entwicklung der Aluminium-Industrie sehr geschadet hat. Solche bewussten Täuschungen haben den falschen Glauben erweckt, Aluminium liesse sich überhaupt nicht löten.

Es kann also nicht genug betont werden, die Reiblote nur dort zu benutzen, wo es nicht auf hohe und dauernde Festigkeit sowie Unzersetzlichkeit der Lötstelle ankommt. Blecharbeiten z. B. sollten überhaupt nicht mit Reiblot ausgeführt werden. Hingegen kann man dieses empfehlen, wenn an Gusstücken kleine Fehler und poröse Stellen auszubessern sind. Ist die Lötstelle später von Oel umgeben oder mit Lack überzogen, so kann man sie sogar bis zu einem gewissen Grad auf Festigkeit beanspruchen.

Von den ungünstigen Eigenschaften der Reiblote sei noch das Nachdunkeln der Lötstellen an der Luft erwähnt, was oft recht unangenehm empfunden wird. Auch hier hat man die neueren Erkenntnisse der Metallkunde benutzt und mit Erfolg die verschiedenen Nachteile der Reiblote je nach dem Anwendungszweck gemildert.

Abgesehen von der verhältnismässig einfachen Regulierung der Schmelztemperaturen gibt es Lote, die sich besonders gut modellieren lassen (Modellierlote), ferner solche, bei denen der Hauptwert auf ein möglichst geringes Nachdunkeln gelegt ist (Farblote), und schliesslich solche, die die Bindung mit dem Aluminium besonders leicht herbeiführen (Grundlote). Durch Kombination dieser verschiedenen Lote kann man die Reiblötungen merklich verbessern.

Wenn man das Aluminium mit anderen Metallen (z. B. Kupfer, Messing, Eisen) zusammenlöten will, so verwende man Reiblote, denn hier wird die Gefahr der physikalisch-chemischen Zersetzung auch durch den Gebrauch von Echtloten nicht vermindert, da der Unterschied der elektrischen Spannungen zwischen dem Aluminium und dem anderen Metall sowieso vorhanden ist und schädlich wirkt, es sei denn, dass das Stück den Einflüssen der Atmosphäre entzogen ist.

Endlich finden die Reiblote noch Anwendung beim Ausbessern von Elektroguss als Ersatz für das Schweissen und Echtlöten, da das Magnesium des Elektronmetalls gegen höhere Temperaturen noch viel empfindlicher ist als Aluminium und beim Schweissen und Echtlöten ungünstige Gefügeveränderungen erleidet.

Um einen kurzen Vergleich zwischen Echtlöten und Reiblöten von Aluminium zu bringen, sei nachstehend der Text einer Lehrtafel wiedergegeben, die s. Zt. vom Verein Deutscher Ingenieure entworfen und in der Betriebstechnischen Wanderausstellung gezeigt wurde und den Zweck hatte, technische Fortschritte bekanntzumachen:

Löten von Aluminium.

Grundbedingung: Entfernen der Oxydhaut.

Aelteres Verfahren. Oxydhaut wird mechanisch entfernt durch Verreiben des geschmolzenen Lotes, gelötet wird mit niedriger fliessenden Reibloten (Weich-, Schmier-, Modellierlote usw.).

Einfache Arbeitsweise, aber: Geringe Festigkeit, Zersetzlichkeit der Lotnaht und andere Farbe und Nachdunkeln der Lötstelle; daher: nur in beschränktem Masse anwendbar.

Neueres Verfahren.

Oxydhaut wird chemisch entfernt durch Flussmittel. Gelötet wird mit hoher fliessenden Echtloten (Edel-Lote, früher Hartlote benannt).

Schwierige Arbeitsweise, aber: Grosse Festigkeit, Lotnaht unzersetzlich und Farbe der Lötstelle aluminiumgleich und unveränderlich, daher: überall anwendbar.

Zum Schluss sei noch auf das vereinigte Verfahren des Echtlötens und Reiblötens hingewiesen, das häufig bei der Reparatur von Gusstücken angewandt wird. Das Stück lötet man an allen Stellen, die mechanisch höher beansprucht werden (z. B. abgebrochene Arme) mit Echtlot, lässt etwas abkühlen und bessert dann, solange das Stück noch genügend warm ist, mit Reiblot kleinere Fehler nach.

Ueber die Bedeutung des Ornaments.

Es ist zur Genüge bekannt, dass die moderne bzw. modernste Richtung der Architektur das Ornament ablehnt. Die Gründe hierfür sind wohl verschiedener Art. Jedoch scheint den unmittelbaren Anstoss zu dieser Einstellung J. J. Oud gegeben zu haben, bzw. seine Losung: „Fort vom Ornament!" Tatsächlich kümmert sich neuerdings kein moderner Architekt, der etwas auf sich hält, noch um das Ornament. Mehr noch, man bekämpft jedes Gebilde, das auch nur entfernt ornamental wirkt.

Soweit wäre diese Einstellung durchaus in Ordnung: schliesslich hat jeder das Recht, sich in der Kunst geschmacklich zu orientieren, wie er will. Ein anderes aber ist es, wenn man den künstlerischen Dingen nicht nur geschmacklich, d. h. gefühlsmässig, sondern gedanklich gegenübertritt. Dann stellt sich nämlich heraus, dass dieses Prinzip, dem Ornament aus dem Wege zu gehen, bzw. es zu bekämpfen, durchaus nicht in Ordnung ist.

Es ist nämlich ein Irrtum, anzunehmen, dass „Ornament" ein Wort ist, mit dem man nach Belieben jonglieren kann, ein Begriff, den man auslegen kann, wie man will. „Ornament" ist ein Elementarbegriff, einer der vier Elementarbegriffe allen künstlerischen Schaffens. In der Naturwissenschaft sind Luft, Licht, Erde, Wasser Elementarbegriffe. Ihre reine Existenz beweist sie, sie aus dem Kosmos hinwegdenken zu wollen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Genau so ist es in der Kunst unmöglich, einen der vier Elementarbegriffe: Konstruktion, Ornament, Linie, Farbe herauszudenken. Sie sind untrennbar aneinander gebunden; ist einer von ihnen da, so sind alle andern gleichfalls da. Es gibt keine Konstruktion — sei sie noch so primitiv —, bei der nicht sofort alle drei anderen Begriffe, mithin auch das Ornament, da wären, wie es umgekehrt kein Ornament ohne Konstruktion, Linie, Farbe gibt. Daher ist Kunst, somit auch Architektur ohne Ornament nicht nur nicht theoretisch vorstellbar, sondern de facto eine Unmöglichkeit.

Bedarf es eines besonderen Beweises hierfür, so sehe man sich die modernste Baukunst, gerade die Architektur, die das Ornament geflissentlich ablehnt, genau daraufhin an. Was tut sie? Sie prätendiert Sachlichkeit, Zweckmässigkeit! Selbstverständlich ist Sachlichkeit auch in allen diesen Dingen vorhanden, aber für die künstlerische Gestaltung ist Sachlichkeit niemals Zweck, sondern Voraussetzung. Mit Kunst hat Sachlichkeit gar nichts zu tun. Man tausche sich nicht. Die Zweckmässigkeit der modernen Kunst ist nur das grosse Schild, dahinter steht der eigentliche treibende künstlerische Gedanke. Dieser wäre? Man verzeihe — das Ornament. Denn alle modernen Architekturschöpfungen sind — genau gesehen — unter dem Gesichtspunkt rein ornamentaler Wirkung konstruiert. Die Grundelemente dieser Ornamentik sind das Viereck und die berühmte Horizontale. Manchmal auch der Kreis.

Damit kommen wir zum Kernpunkt der ganzen Frage. Es gibt gute Ornamente und schlechte Ornamente. Es gibt Ornamente, die frei konstruiert sind, und Ornamente, die geometrisch konstruiert sind. Die Moderne lehnt im Grunde ihres Wesens das freie Ornament ab und setzt dafür das geometrische Ornament. Richtig also müsste es heissen: Nicht „Fort vom Ornament!", sondern „Fort vom freien Ornament!" So gesehen bekommt die ganze Frage ein gänzlich anderes Gesicht. Und es wäre jedenfalls viel besser gewesen, J. J. Oud hätte gesagt: „Ich mag keine Blumchenornamente mehr!" Dann hätte man ihn verstanden, so aber hat man ihn nicht verstanden und reitet Prinzipien, statt dass man Kunst macht.

In diese Rubrik gehört auch der sehr beliebte Kreuzzug gegen die Tapete. Alle möglichen Gründe werden hervorgeholt, um den Kampf gegen dieses an sich sehr brauchbare Material zu führen. Man könnte zwar mit genau demselben Recht gegen die Wand-

behandlung der Raume mit Holz oder Stoff kampfen, man zieht es aber vor, die Tapete als alleinigen Sündenbock für ein falsch verstandenes Prinzip in die Wüste zu schicken. Wahrscheinlich stellen sich die meisten unter Tapete ein mit Blümchen gespicktes Stück Papier vor, ein Irrtum, der sehr leicht zu berichtigen ware, wenn man sich die Mühe geben würde, die modernen Tapetenerzeugnisse zu studieren. Dann würde man sehen, dass die Tapetenindustrie durchaus nicht so primitiv zu künstlerischen Dingen eingestellt ist, wie man das gern sich einreden möchte. Im Gegenteil, bei gerechter Beurteilung wird man sehen, dass es kaum einen Zweig der kunstgewerblichen Industrie gibt, der sich sowohl in künstlerischer als auch in technischer Beziehung innerhalb der letzten Jahre derart vervollkommnet hatte. Man muss wissen, wie unendlich primitiv die Technik des Tapetendrucks ist. Dann wird man erst richtig ermessen konnen, welch unendliche Anstrengungen hier gemacht worden sind, um das Material zu schaffen, das im Sinne der modernsten Architektur brauchbar ist. Nicht Blümchen, nicht Blattchen — Techniken allerfeinster Art werden hier dem Künstler in die Hand gegeben.

Man sollte sich also eines falsch verstandenen Prinzips wegen dieser Erkenntnis nicht verschliessen und sich nicht mehr auf den an sich bequemen Standpunkt des Ablehnens stellen. Es ist schliesslich unmoglich, ja auf die Dauer unertraglich, modernen Menschen zumuten zu wollen, in getünchten Raumen zu hausen. Wir brauchen den Reiz des Materials. Und dazu gehört ebenso wie Holz und Stoff, Marmor, Glas, Keramik die Tapete. Dieser Gesichtspunkt allein musste schon genügen, den modernen Architekten zu veranlassen, sich mit der Tapete und ihren zeitgemassen Anwendungsmöglichkeiten zu befassen.

Deutscher Heimatbote in Polen.

(Jahrbuch des deutschen Volkstums in Polen.) Kalender für 1928. Herausgegeben von der deutschen Vereinigung im Sejm und Senat. Bearbeitet von Paul Dobbermann. Verlag: „Kosmos", Sp. z o. o. Posen. ul. Zwierzyniecka 6 Preis: 2.10 zł.

Als ein wirklicher Heimatbote erweist sich der Kalender, der nun zum siebenten Male erscheint, auch diesmal Nach einem heimathistorischen Kalendarium, in dem der wichstigsten Daten unserer Heimatgeschichte gedacht wird, bringt er in bunter Folge Lieder und Erzahlungen, ernsten und heiteren Inhalts, zumeist auf dem Boden unserer Heimat entstanden und in ihr wurzelnd. Sehr aufschlussreich und jeden Deutschen interessierend sind dann die „Berichte uber die Lage des Deutschtums", die von den berufenen Mannern erstattet sind, und eingehenden Aufschluss geben über den Stand und die Arbeit in der Kirche und Schule, Büchereien, im Sangeswesen, in den sportlichen und den wirtschaftlichen Verbanden. Verschiedene Notizen politischer und wirtschaftlicher Art, die Stadt und Land in gleicher Weise angehen, beschliessen dies Büchlein, das eine Fülle Wissenswertes für Angehörige der verschiedensten Lebensalter und Berufsstande bringt, und der in keinem Hause fehlen sollte.

Landwirtschaftlicher Kalender für Polen.

für das Jahr 1928. Herausgegeben vom Verband deutscher Genossenschaften in Polen. Posen 1928. Verlag: Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen in Posen, Zwierzyniecka 13. Preis: 2.40 zł.

Nach einem reichhaltigen und übersichtlichen Kalendarium gedenkt der Kalendermann, wie auch in früheren Jahren, unserer Fuhrer, und zwar dieses Mal des im vergangenen Jahre verstorbenen Schulrats Szczepanik und des verdienstvollen Pfarrers D. Theodor Zöckler-Stanislau. „Deutsche Kulturarbeit in Polen" behandelt der folgende Abschnitt mit einer Fülle von Beitragen aus den verschiedensten Gebieten: auch die wirtschaftlichen Verbande erstatten Bericht über den Erfolg ihrer Arbeit und Plane für die Zukunft. Reich ausgestattet ist wie immer auch diesmal der Unterhaltungsteil, der für jeden Leser ohne Unterschied des Alters und Geschlechts viele Gaben von klassischem Wert bringt Den Schluss bilden gedrangte Uebersichten über die Genossenschaftsverbande und landwirtschaftlichen Organisationen, über die deutsche Gesandtschaft und Konsulate, die politischen Zentralstellen des westpolnischen Deutschtums und ähnliches mehr Alles in allem gesagt, bringt der Kalender, der nun schon zum neunten Male erscheint, so viel und vieles, dass er auch für den Nichtlandwirt ein guter Ratgeber für viele Dinge und eine Unterhaltung für Stunden der Ruhe ist.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

Devisen im November 1927.

	Dollar		Engl Pfund		Reichsmark		Schw. Frank.		Danz. Guld.		Oesterr Schill.		Tsch. Krone		Gold-[illegible]	
	Warsch.	[illegible]	Warsch.	London	Warsch.	2) Berlin	1) [illegible]	Zürich	3) Warsch.	Danzig	Warsch.	2) Wien	Warsch.	Prag	4)	
2.	8.90	8.89	43.3975	43.50	212.77	212.77	171.88	171.82	173.31	173.55	—	—	26.415	26.51	1.720	2.
3.	8.90	8.89	43.39	43.50	212.61	212.65	171.82	171.82	173.54	173.54	—	—	26.415	26.51	1.720	3.
4	8.90	8 89	43.41	43.50	212.78	212 88	171.85	171.97	173.62	173.54	125.85	—	26 415	26.51	1.720	4.
5.	8.90	8 89	43 4075	43.50	212 81	212 88	171.79	171 97	173.61	173.52	125.85	—	26.415	26 51	1.720	5.
7.	8.90	8.89	43.415	43.50	212.81	212.88	171.89	171.82	173.63	173.52	—	—	26.415	26 51	1.720	7.
8.	8.90	8.89	43.41	43.50	212.50	212.43	171.875	171.82	173.59	173.61	125.85	—	26.415	26.47	1.720	8.
9.	8.90	8 89	43.4175	43.50	212 44	212.20	171 875	171.82	173.60	173.55	125.80	—	26.415	26.53	1.720	9.
10.	8.90	8.89	43.4262	43.50	212.41	212 77	171.90	171.82	173.64	173.61	125.80	—	26.4125	26.51	1.720	10.
11.	—	8.89	—	43.50	—	212.54	—	171.82	—	173.61	—	—	—	26.56	1.720	11.
12.	8.90	8.89	43.4337	43.50	212.64	212.65	171 92	171.82	173.63	173.61	—	—	26.4125	26.56	1.720	12.
14.	8.90	8.89	43.4475	43.50	212.78	212.77	171.92	171.97	173.65	173 67	125.75	—	26.4125	26.49	1.720	14.
15.	8.90	8.89	43.45	43.50	212.71	212.65	171.92	171.97	173.66	173.70	125.73	—	26.4125	26.48	1.720	15.
16.	8.90	[illegible]	43.445	43.50	—	—	171.92	171.82	—	—	125.71	—	26.4125	26.47	1 720	16.
17.	8.90	8.89	43.4 5	43.50	212.67	212.65	171.94	171.82	173.71	173.76	—	—	26.4125	—	1.720	17.
18.	8.90	8 89	43.455	43.50	212.82	212.99	171 92	171.82	—	—	125.69	—	—	26.49	1.720	18
19.	8.90	8.89	43.4587	43.50	212.80	212.77	171.93	171.82	—	—	—	—	26.41	26.49	1.720	19.
21.	8.90	8.89	43.47	43.50	212.86	213.11	171.95	171.82	—	—	125.70	—	26.41	26.42	1.720	21.
22.	8.90	8.89	43.4787	43.50	212.74	212.77	171.93	171.82	—	—	—	—	26.41	26 42	1.720	22
23.	8 90	8.93	43.4675	43.50	212.90	212.[illegible]8	171.92	171.82	173.80	—	125.65	—	26 41	26.40	1.720	23.
24.	8.90	8.89	43.47	43.45	212.92	213.22	171.91	171.97	173.83	173.91	—	—	26.41	26.61	1.720	24.
25.	8.90	8 89	43.48	43.43	212.88	212.99	171.91	171.97	173.90	173.91	—	—	26 41	26 50	1.720	25
26.	8.90	8.8[illegible]	43.50	43.50	212.92	212.99	171.90	171.97	174.05	174.03	—	—	—	—	1.720	26.
28.	8.90	8.89	43.49	43 50	212.93	212.99	171.88	171.97	173.96	174.03	125.72	—	—	26 51	1.720	28.
29.	8.90	8.89	43.495	43.50	213 85	213 11	171.90	171.82	173.96	173.94	125.71	—	26.41	26.51	1.720	29.
30.	8.90	8.89	43.485	43.50	212.94	213.11	171.90	—	173.96	173.90	—	—	26 41	26.46	1 720	30.
Durchschn.:	8.90	8.89	43.45	43.50	212.76	212.82	171.90	171.87	173.72	173.71	125.75	—	26.41	26.50	1.720	

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet uber den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzłoty gleich $^9/_{31}$ Gramm Feingold.